

Stenographisches Protokoll

über die

34. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 4. Jänner 1905.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen.

Petitionen.

Auflage.

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über das Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Gili vom 8. Oktober 1904, ^{312/4}₁, betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dr. Johann Dečko wegen Übertretung des § 431 St.-G. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Märzschlag vom 27. September 1904, ^{294/4}₂, betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hans Schmid wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 186, in Angelegenheit der Reorganisation der Landes-Zeichenakademie. (Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 89, betreffend die Zuerkennung der Pensionfähigkeit für das Dienst- und Wartepersonal der Landes-Irrensiechenanstalt Schwanberg. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 101, betreffend das Armenwesen. (Annahme des Antrages des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des kombinierten Finanz- und So-

Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 203, in Angelegenheit der Errichtung einer Landes-Siechenanstalt, — über den Antrag der Abgeordneten von Ritter-Zahony und Genossen, Beilage Nr. 127, betreffend das Armenwesen, — über den Antrag der Abgeordneten Bošnjak und Genossen, Beilage Nr. 113, behufs Errichtung eines Siechenhauses in Schönstein — und über die Petition Nr. 284 der Gemeinde Luttenberg um Errichtung einer Landes-Siechenanstalt dortselbst. (Annahme des Antrages des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Bericht des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses:

- a) Beilage Nr. 108, betreffend die Regelung des Dienst Einkommens der lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen,
- b) Beilage Nr. 125, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Gewährung von Ruhegehilfen an die dienstunfähig gewordenen Arbeitslehrerinnen (Beilage Nr. 253. — Annahme der Anträge des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses und des von diesem Sonder-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 196, mit Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Regulierung des Pöbnißflusses in den ersten acht Sektionen der bei der Südbahnüberführung bei Moschganzen beginnenden und bei der Mündung in die Drau endigenden III. Baustraße (Beilage Nr. 229. — Annahme des vom Landeskultur-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 160, betreffend die Petition des Armin Arbeiter, Verwalters an der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Veretzung in die VIII. Rangsklasse und die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an den Portier, Amtsboden und Magazinsdiener in Feldhof (Beilage Nr. 272. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 248, über die Petition Nr. 81 de 1903 des Stadtbaumeisters Hans Frauneder in Bruck a. d. M. um Entschädigung für den beim Baue der Landes-Siechenanstalt in Rindberg erlittenen Verlust (Beilage Nr. 274. — Ablehnung des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Zuweisung des Antrages der Abgeordneten Einspinner, Krebs, Walz und Genossen, die fortgesetzten Neuausgaben der Schulbücher betreffend (Beilage Nr. 234) — an den Unterrichts-Ausschuß.

Zuweisung des Antrages der Abgeordneten Wagner und Genossen, betreffend Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung (Beilage Nr. 271) — an den Sonderausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

Interpellation der Abgeordneten Rejzel und Dr. Schacherl an den Landes-Ausschuß, betreffs des Schutzes der Gemeinde Au bei Gaishorn gegen die Gefährdung durch den Fließbach.

Interpellation der Abgeordneten Michael Brandl, Freih. v. Rokitsansky und Genossen, betreffend die Lage einzelner Bestellen für die Bierauflage, an den Landes-Ausschuß.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Karl von Ritter-Bahony und Alois Dietrich.

Von Seite der Regierung anwesend:

K. k. Statthaltereivizepräsident Hofrat Dr. Eugen Retoliczka.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgegeben, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause mitzuteilen, daß heute als Vertreter der hohen Regierung Herr Statthaltereivizepräsident Dr. Retoliczka im hohen Hause erschienen ist, den ich hiemit begrüße.

Von Seite des Herrn Abg. Hauptmann ist mir die Anzeige gekommen, daß er erkrankt ist und heute nicht in der Sitzung erscheinen kann, daher ich bezüglich der von Herrn Hauptmann zu referierenden Gegenstände in der Tagesordnung werde eine Änderung treffen müssen.

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich dem Finanz-Ausschuß zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 588, der Maria Herzmann, Postenleiterswitwe in Straßgang bei Graz, um eine jährliche Gnadengabe oder Unterstützung. (Überreicht durch Abg. Dietrich.)“

„Petition Nr. 586, des Unterstützungsvereines für dürftige und würdige Hörer der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien um Gewährung einer Subvention für das Jahr 1904/05. (Überreicht durch Rector magnificus Abg. Dr. v. Luschin.)“

„Petition Nr. 585, des Rektorates der k. k. Karl Franzens-Universität in Graz um eine Geldspende für den Unterstützungsfond für slavische Studenten dieser Universität. (Überreicht durch Rector magnificus Abg. Dr. v. Luschin.)“

„Petition Nr. 584, des Rektorates der k. k. Universität Graz um Gewährung einer Subvention für das Freitischinstitut pro 1905. (Überreicht durch Rector magnificus Abg. Dr. v. Luschin.)“

„Petition Nr. 583, des Vereines für die Errichtung von Tuberkulosenheilstätten in Steiermark um Übernahme der Landesgarantie für ein weiter aufzunehmendes Darlehen von 200.000 K. (Überreicht durch Abg. v. Fehrer.)“

„Petition Nr. 582, des Vereines zur Unterstützung armer Exekuten in Graz um Gewährung einer Beihilfe zur Förderung der Vereinszwecke. (Überreicht durch Abg. Dr. Graf.)“

„Petition Nr. 581, des Ferdinand Reich, Lehrers in Leitersberg, Kartschwin, um Dienstzeiteinrechnung. (Überreicht durch Abg. Dr. Link.)“

„Petition Nr. 580, des Museumvereines in Pettau um Gewährung einer Subvention pro 1905. (Überreicht durch Abg. Dr. Rokoschinegg.)“

Ist hinsichtlich des von mir zu diesen Petitionen gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

Dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschuß beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 578, des Ortschaftsrates in Altenberg, politischer Bezirk Mürzzuschlag, um Einreihung der Schule in Altenberg von der II. in die I. Gehaltsklasse. (Überreicht durch Abg. Fürst.)“

„Petition Nr. 579, des Ortschaftsrates Aflenitz um Einreihung der dreiklassigen Schule in Graßnitz von der II. in die I. Gehaltsklasse. (Überreicht durch Abg. Fürst.)“

„Petition Nr. 587, der Marktgemeinde Deutsch-Landsberg um die Einreihung der Volksschule in Deutsch-Landsberg in die I. Gehaltsklasse. (Überreicht durch Abg. Dietrich.)“

Ist hinsichtlich des von mir zu diesen Petitionen gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach

einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung und Ableitung der Abfallstoffe sowie die Einrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle im Gebiete der Stadtgemeinde Radkersburg. (Beilage Nr. 275.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen von Insassen der Katastralgemeinden Bloderberg und Schönwart um Ausscheidung dieser Katastralgemeinde aus dem Verbande der Ortsgemeinde St. Jakob in Windischbüheln. (Beilage Nr. 276.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 55, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule mit einjährigem Kurse und slowenischer Unterrichtssprache. (Beilage Nr. 277.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über Beilage Nr. 86, betreffend den Antrag der Abg. Johann Gerlig und Genossen auf Zulassung des in der Oststeiermark heimischen Rotfleckviehes zur Lizenzierung, Prämiiierung und Subventionierung in den Gerichtsbezirken Gleisdorf, Feldbach, Fehring, Fürstenfeld und Hartberg. (Beilage Nr. 278.)

Antrag der Abg. Kessel und Dr. Schacherl, betreffs Vornahme periodischer Revisionen der Geschäftsgewerbesteuer der Gemeinden. (Beilage Nr. 279.)

Das Verzeichnis Nr. 32 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschüsse zugewiesenen Petitionen Nr. 72, 159, 528, 323 und 317.

Das Verzeichnis Nr. 33 mit Bericht und Antrag über die dem Unterrichts-Ausschüsse zugewiesenen Petitionen Nr. 379, 381 und 382.

Die mündliche Berichterstattung wird angesprochen seitens des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 157, betreffend den Ankauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses.

Berichtersteller ist Herr Abg. Graf Lamberg.

Von Seite des volkswirtschaftlichen Ausschusses wird die mündliche Berichterstattung

angesprochen über den Antrag der Abg. Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 121, betreffs der Einführung von Dienstbotenprämien, Rentenspareinlagen und Altersrenten.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 121, betreffs der Einführung von Dienstbotenprämien, Rentenspareinlagen und Altersrenten wird dem Landes-Ausschüsse zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Behebung der sogenannten Dienstboten- und Arbeitermisere auf dem Lande in ihrem ganzen Komplex einem eingehenden Studium zu unterziehen und hierüber Bericht zu erstatten.“

Referent ist Herr Abg. Dr. Ploj.

Weiters spricht der volkswirtschaftliche Ausschuß die mündliche Berichterstattung an über den Antrag der Abg. Baron Rokitsansky, Zedlacher, Brandl und Genossen, Beilage 134, betreffend die in Ausarbeitung begriffene Wehrgefeßvorlage der Regierung.

Die Resolution, welche beantragt wird, lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Inhalt des Antrages der Abg. Baron Rokitsansky, Zedlacher, Brandl und Genossen, Beilage Nr. 134, betreffend die in Ausarbeitung begriffene Wehrgefeßvorlage der Regierung, der hohen k. k. Regierung zur Kenntnis zu bringen und mit seinem Einflusse dahin zu wirken, daß den bezüglichlichen Wünschen bei der Ausarbeitung eines neuen Wehrgefeßes Rechnung getragen werde.“

Referent ist gleichfalls Herr Abg. Dr. Ploj.

(Die mündlichen Berichterstattungen werden bewilligt.)

Ich bitte die Anträge, die ich verlesen habe, als aufgelegt zu betrachten.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über das Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Cilli vom 8. Oktober 1904, Bl. $\frac{313}{1}$, betreffend

die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dr. Johann Dečko wegen Übertretung des § 431 St.-G.

Berichterstatter ist Herr Abg. v. Mayr-Melnhof.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten v. **Mayr-Melnhof** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre über das Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Gills, betreffend die Auslieferung des Abg. Dr. Johann Dečko wegen Vergehens nach § 431 St.-G., Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens zu berichten, und bemerke im Auftrage des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, daß derselbe beschlossen hat, den Herrn Abg. Dr. Johann Dečko, analog den Gepflogenheiten des Abgeordnetenhauses in Wien auszuliefern, nachdem das hohe Haus in Wien nur wegen Delikte politischer Natur Auslieferungsbegehren nicht stattgibt. Der Antrag lautet (liest):

„Die vom k. k. Kreisgerichte Gills mit Schreiben vom 8. Oktober 1904, Bl. $\frac{313}{4}$, angesuchte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dr. Johann Dečko wegen Übertretung des § 431 St.-G. wird erteilt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Mürzzuschlag vom 27. September 1904, U $\frac{394}{4}$, betreffend Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hans Schmid wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. v. Mayr-Melnhof.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten v. **Mayr-Melnhof** (von der Tribüne): Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat weiters beschlossen, daß auch dem Ansuchen des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag um Auslieferung des Herrn Abg. Hans Schmid wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre Folge gegeben werde und daß daher Herr Abg. Hans Schmid auszuliefern sei.

Abg. **Ginspinner** (Graz, Innere Stadt): Hohes Haus! Sie dürften vielleicht erfahren haben, daß unser Kollege Schmid von einem schweren Unglücksfalle betroffen wurde. Der Mann ist so schwer krank, daß er jedenfalls nicht mehr gesund wird. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß dem Ansuchen des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag nicht zu entsprechen sei.

Landeshauptmann: Das ist kein selbständiger Antrag, sondern es wird sich bei der Abstimmung entscheiden, ob die Herren zustimmen wollen, ob dem Auslieferungsbegehren stattzugeben sei oder nicht.

Ich erkläre nunmehr die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter v. **Mayr-Melnhof:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung.

(Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 186, in Angelegenheit der Reorganisation der Landes-Zeichenakademie.

Berichterstatter ist Herr Abg. Erzellenz Graf Stürgkh, dem ich das Wort erteile und ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Hohes Haus! So eingehend sich der Unterrichts-Ausschuß und auf Grund seiner Anträge in den früheren Sessionen auch schon der hohe Landtag mit der Frage der Reorganisation der Landes-Zeichenakademie in Graz beschäftigt haben mag, so ist der Unterrichts-Ausschuß bei der Schwierigkeit der Materie und bei dem Umstande, daß jeder Schritt nach dieser Richtung sowohl vom Standpunkte der Organisation unseres Kunstlebens als auch vom finanziellen Standpunkte wohl überlegt sein muß, auch heute noch nicht in der Lage, dem hohen Landtage definitive Anträge zu unterbreiten, nachdem er der Auffassung ist, daß die Angelegenheit noch immer nicht für ein Definitivum als vollkommen spruchreif angesehen werden kann.

Kurz reflektierend auf die Vorgeschichte der Angelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß vor zwei Jahren eine eingehende Enquete im Schoße des Landes-

Ausschusses unter Zuziehung von Fachmännern abgehalten worden ist und auf Grund dieser Enquete der Landes-Ausschuß an den Landtag mit gewissen Anträgen herangetreten ist, welche im Schoße des Unterrichts-Ausschusses eine höchst eingehende sachliche Erörterung gefunden haben, wobei zwei Richtungen sich wesentlich gegenüberstanden; die eine Richtung, welche den Schwerpunkt der Kunstpflege auf Unterstützung und Stipendierung legen wollte, während die andere Richtung die Fürsorge des Landtages für die Zwecke des Kunstunterrichtes in Graz aus dem Bereiche der Kunstpflege nicht ausschaltet wissen wollte. Zwischen beiden Richtungen ist im Schoße des Unterrichts-Ausschusses ein Kompromiß zustande gekommen und dieses Kompromiß gipfelte in einem Auftrage an den Landes-Ausschuß, welcher zu weiteren Studien nach beiden Richtungen beauftragt wurde und insbesondere in dem Sinne, ob nicht eine administrativ einheitliche, aber nach zwei Richtungen sich organisatorisch teilende Kunstunterrichtsanstalt in Graz ins Leben gerufen werden sollte, welche in einer Abteilung das Landschafts- und im anderen das figurale und Historienfach zu berücksichtigen hätte. Auch in der vorjährigen Session hat sich jedoch der Unterrichts-Ausschuß noch nicht entschlossen, dem Landtage einen definitiven Antrag zu stellen, sondern eine Reihe von Erhebungen über die Durchführung, über den finanziellen Effekt und außerdem über die Frage der Beteiligung verschiedener Faktoren, in erster Linie der hohen Regierung an den Kosten für die Errichtung einer solchen Anstalt in Aussicht genommen. Diese Erhebungen sind vom Landes-Ausschuße mittlerweile gepflogen worden und sind aber insbesondere nach der Richtung noch nicht zum Abschlusse gelangt, ob und in welchem Maße die staatliche Unterrichtsverwaltung sich an der Förderung dieses Kunstinstitutes zu beteiligen geneigt wäre. Insofern als man die finanzielle Basis und diese finanziellen Voraussetzungen für die Organisation nicht feststellt, ist der Unterrichts-Ausschuß der Auffassung, daß mit einer gewissen Vorsicht vorzugehen ist und daß übereilte Vorschläge nach der Richtung an den hohen Landtag nicht zu stellen wären. Er ist daher der Auffassung, daß zunächst diese noch ausstehenden Punkte klarzustellen sein werden, daß daher vorerst die gegenwärtigen Verhältnisse insoweit aufrecht zu halten sind, daß der mit der Leitung der Meisterschule betraute Künstler Professor v. Schrötter in seiner gegenwärtigen Stellung zu erhalten sei und daß der Vertrag, welchen derselbe mit dem Landes-Ausschuße abgeschlossen hat, entsprechend zu verlängern sei, während jenes Provisorium, welches an der anderen Abteilung für das Kunst- und Historienfach besteht, fortzulaufen habe.

Auf Grund dessen gelangte der Unterrichts-Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Landes-Ausschuße dazu, die Anträge zu akzeptieren, die der Landes-Ausschuß in dieser Session dem Landtage gestellt hat und die wesentlich vorbereitender Natur sind. Es darf wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, daß, wenn mit so viel Ernst und Eifer von Seite des Landes Steiermark und seiner Vertretung darangegangen wird, hier in Graz ein den modernen Anforderungen entsprechendes Kunstzentrum zu schaffen, daß dann auch die staatliche Unterrichtsverwaltung sich nicht der Erwägung verschließen wird, daß es nur Pflicht und Aufgabe der Regierung ist, diese Bestrebungen durch Subventionen aus Staatsmitteln entsprechend zu fördern und zu unterstützen.

Auf Grund dieser Erörterung erlaube ich mir in Übereinstimmung mit dem Landes-Ausschuße vorerst dem Landtage im Namen des Unterrichts-Ausschusses folgende Anträge zu unterbreiten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses in Anwesenheit der Reorganisation der Landes-Zeichenakademie wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Verlängerung des Vertragsverhältnisses mit dem Leiter der Malschule sowie der Fortbestand der Abteilung für das figurale und Historienfach auf ein weiteres Jahr bis 1. Oktober 1905 wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß ermächtigt, erforderlichenfalls dieses Provisorium noch auf ein weiteres Jahr, d. i. bis 1. Oktober 1906, fortbestehen zu lassen;“

Ich bemerke zu dem Schlufsantrage zum Punkte 2 nur folgendes, daß, wenn der hohe Landtag den gegenwärtigen Kalendertermin berücksichtigen will, er der Auffassung sein muß, daß diese weitergehende Ermächtigung durchaus opportun ist, nachdem kaum die Aussicht vorhanden ist, daß bis 1. Oktober 1905 nach der Richtung ein Definitivum geschaffen werden kann.

Der Punkt 3 der Anträge lautet (liest):

„3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Reorganisation der Zeichenakademie im Sinne des Beschlusses des Landtages vom 12. November 1903 in der nächsten Session Bericht zu erstatten, beziehungsweise Anträge zu stellen.“

Ich erlaube mir diese Anträge der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Zu den Punkten 4 und 5 der Tagesordnung, das ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 202, über das Aufsuchen der Marktgemeinde Mariazell um Gewährung einer Landes-Subvention für die öffentliche Wasserleitung in Mariazell

und der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schoiswohl und Genossen, Beilage Nr. 83, betreffend die Lage der im Landesdienste beschäftigten Personen

hätte das Mitglied des Finanz-Ausschusses Herr Abg. Hauptmann das Referat zu erstatten.

Da derselbe sich für die heutige Sitzung wegen Krankheit entschuldigt hat und mir ein anderer im Gegenstande unterrichteter Referent nicht bekanntgegeben worden ist, muß ich diese beiden Gegenstände von der Tagesordnung absetzen und gehe somit zu Punkt 6 der Tagesordnung über, das ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 89, betreffend die Anerkennung der Pensionsfähigkeit für das Dienst- und Wartepersonal der Landes-Irrensiechenanstalt Schwanberg.

Berichterstatter ist Herr Abg. Reitter, dem ich das Wort erteile und ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reitter** (von der Tribüne): Hohes Haus! Bei der Errichtung der Irrenhausfiliale Schwanberg wurde das Wartepersonale dem Stande der Landes-Irrenanstalt in Feldhof entnommen. Es waren das damals durchwegs definitiv angestellte Diener, die im Laufe der Jahre in Schwanberg teils in Pension gegangen und teils abgestorben sind.

Nachdem die Verhältnisse an der Irrensiechenanstalt Schwanberg vollkommen die gleichen sind als wie in Feldhof, so ist es nicht mehr als gerecht und billig, daß man auch dem Wartepersonale, das sich gegenwärtig in Schwanberg befindet, die gleichen Begünstigungen zuerkennt, wie dem Wartepersonale in der Irrenanstalt Feldhof.

Ich stelle daher im Namen des Finanz-Ausschusses, konform dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Bestimmungen der Pensionsvorschrift für das Dienst- und Wartepersonale der Landes-Irrenanstalt Feldhof (Beschluß des hohen Landtages vom

15. Juni 1883) haben in analoger Weise auch für das Dienst- und Wartepersonale der Landes-Irrensiechenanstalt Schwanberg, und zwar für 8 Wärter, 4 Wärterinnen, 1 Heizer (Schlosser), 1 Hausmeister und 1 Hausdiener Anwendung zu finden.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 101, betreffend das Armenwesen.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Ploj, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Dr. **Ploj** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Sinne des § 80 des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, ist der Landes-Ausschuß verpflichtet, dem hohen Landtage über die Ergebnisse der Armenpflege alljährlich Bericht zu erstatten. Der geehrte Landes-Ausschuß kommt diesem seinem Auftrage und der Verpflichtung mit dem Berichte, betreffend das Armenwesen nach.

Dieser Bericht gibt ein anschauliches Bild über die Tätigkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege. Dieser Bericht bestätigt neuerdings die bekannte Tatsache, daß mit dem Gesetze vom Jahre 1896 ein groß angelegtes und segensreiches Werk geschaffen wurde. — Aber wie jede gute Sache, selbst die beste, auch ihre Schattenseite hat, so hat auch die mit dem gedachten Gesetze geschaffene Art der Armenpflege, ihre Schattenseite insofern, als die finanziellen Lasten, welche dadurch dem Lande auferlegt werden, von Jahr zu Jahr eine steigende Tendenz aufweisen. Es gehört nicht in den Rahmen dieses Berichtes diesen Punkt des näheren auszuführen, vielmehr wird sich bei der Budgetdebatte die Gelegenheit ergeben, darüber zu sprechen.

Ich erlaube mir daher, meinen Bericht sehr kurz zu fassen und den Antrag des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, welcher dahin geht (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen, wird zur Kenntnis genommen“

der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 203, in Angelegenheit der Errichtung einer Landes-Siechenanstalt, über den Antrag der Abgeordneten von Ritter-Zahony und Genossen, Beilage 127, betreffend das Armenwesen, über den Antrag der Abgeordneten Bosnjak und Genossen, Beilage Nr. 113, behufs Errichtung eines Siechenhauses in Schönstein, und über die Petition Nr. 284 der Gemeinde Luttenberg um Errichtung einer Landes-Siechenanstalt dortselbst.

Berichterstatler ist Herr Abg. Dr. von Hofmann, den ich ersuche, den Gegenstand einzuleiten.

Berichterstatler des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.

Dr. Hofmann v. Wellenbof (von der Tribüne): Ich habe die Ehre Bericht zu erstatten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 203, in Angelegenheit der Errichtung einer Landes-Siechenanstalt, über den Antrag der Abgeordneten von Ritter-Zahony und Genossen, Beilage Nr. 127, betreffend das Armenwesen, über den Antrag der Abgeordneten Bosnjak und Genossen, Beilage Nr. 113, behufs Errichtung eines Siechenhauses in Schönstein, und über die Petition Nr. 284 der Gemeinde Luttenberg um Errichtung einer Landes-Siechenanstalt dortselbst.

Es ist schon längst eine Tatsache, daß die bestehenden Siechenanstalten den vorhandenen Bedürfnissen weit aus nicht mehr genügen. Die Errichtung von neuen Siechenanstalten hat sich schon längst als notwendig herausgestellt und es ist auch in den letzten Jahren eine Reihe von Anträgen von verschiedenen Seiten gestellt worden, die sich auf die Errichtung neuer Siechenanstalten bezogen, sowie auch Eingaben von Gemeinden und Bezirken in diesem Gegenstande dem hohen Landtage vorgelegen sind. So sind Petitionen und Anträge seitens der Gemeinden Köflach, Rankowitz, Pizist, Mooskirchen, Voitsberg, Deutschfeistritz, Fehring, Feldbach vorgelegen. Der Landes-Ausschuß hat in der Sache eingehende Erhebungen gepflogen, er ist an die verschiedenen, in Frage kommenden Gemeinden und Bezirke mit der Aufforderung herangetreten, bestimmte Vorschläge bezüglich des Bauplatzes zu erstatten und weiters mitzuteilen, zu welcher finanziellen Förderung sie bereit wären. Es ist auch eine große Anzahl von Bauplätzen vorgeschlagen worden und es haben sich die betreffenden Gemeinden und Bezirke zu finanziellen Opfern in größerem oder geringerem

Umfange bereit erklärt. Es sind weiters die verfügbaren Plätze in bezug auf die besondere Eignung für den Zweck geprüft worden und hat der Landes-Ausschuß auch schon die Absicht gehabt, mit bestimmten Anträgen in bezug auf die Errichtung eines neuen Siechenhauses an den Landtag heranzutreten. Die Sache ist nun infolgedessen in ein anderes Stadium getreten, als am 7. Oktober 1904 der Herr Abg. von Ritter in einem Antrage die Frage der Errichtung von Kreis-Siechenhäusern aufgeworfen hat. Es handelt sich hier um ein neues System, welches der genannte Herr Abg. auch mit einer reichen Fülle von Daten und Zahlen belegt hat. Ich will nur insbesondere noch hervorheben, daß Herr Abg. von Ritter sich sehr genaue und ins Einzelne gehende Pläne und Kostenvoranschläge von einem tüchtigen und bewährten Baumeister hat ausarbeiten lassen, aus welchen hervorgeht, daß bei Berücksichtigung aller auswärtigen Erfahrungen, bei Berücksichtigung aller modernen hygienischen Anforderungen sich die Kosten für ein solches Siechenhaus mit einem Belage von 50 Personen auf 28.000 fl. belaufen würden, so daß mit dem in der Tat verhältnismäßig nicht bedeutenden Betrage von 280.000 fl. — für 500 Sieche vorgesorgt werden könnte. Allein es handelt sich bei der Errichtung von Kreis-Siechenhäusern, bei der Anwendung dieses neuen Systems noch um eine Reihe anderer Fragen; ich erwähne nur die Frage der Verwaltung, die sich nicht ohne weiters im kurzen Wege wird lösen lassen. Deshalb finden wir es begreiflich, daß der Landes-Ausschuß wünscht, noch eine weitere Pflicht für die Klarstellung dieser Angelegenheit zu erhalten, bevor er in der Lage ist, mit ganz bestimmten, abschließenden Berichten und Anträgen an den Landtag heranzutreten. Von diesen Erwägungen ausgehend, hat der vereinigte Finanz- und Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten geglaubt, auch seinerseits noch nicht mit bestimmten Anträgen auf Errichtung eines oder des anderen Siechenhauses an den Landtag heranzutreten zu sollen, sondern zunächst einen allgemeinen Antrag zu stellen, welcher dahin geht (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 203, in Angelegenheit der Errichtung einer Landes-Siechenanstalt, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Erhebungen in betreff Errichtung von Landes-Siechenhäusern, insbesondere in Bezug auf deren Standort, zum Abschlusse zu bringen und in der nächsten Session bestimmte Anträge zu stellen; weiters in betreff der Fragen der Errichtung von Kreis-

siechenhäusern und der gesetzlichen Regelung des Einlegewesens (Antrag der Abgeordneten von Ritter-Zahony und Genossen, Beilage Nr. 127), Erhebungen zu pflegen und Bericht zu erstatten.

3. Dadurch erledigen sich die Beilage Nr. 113 und die Petition Nr. 284."

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag!

Schon im Vorjahre habe ich mir erlaubt, in diesem hohen Hause einen Antrag einzubringen, betreffend die Errichtung eines Siechenhauses in Feldbach eventuell Fehring. Dieser Antrag kam insoweit in Verhandlung, daß vom Landes-Ausschusse diesbezügliche Erhebungen stattgefunden haben, und zwar in den betreffenden Orten. Nach diesen Erhebungen war, soviel mir bekannt ist, Feldbach in den Vordergrund getreten und dürfte dies auch jedenfalls richtig sein, schon in Anbetracht der Lage und in Anbetracht der Beitragsleistung, zu welcher sich die Stadtgemeinde und die Bezirksvertretung Feldbach bereit erklärt haben, denn für den Zweck, daß dort ein Siechenhaus erbaut wird, hat sich die Gemeinde bereit erklärt, den dazu nötigen Grund unentgeltlich abzutreten, für den Bau eine halbe Million — 500.000 Ziegelmaterialie an den Bauplatz zu stellen und unentgeltlich zu liefern und weiters hat sich die Bezirksvertretung Feldbach bereit erklärt, 2000 K zu diesem Zwecke zu widmen. Ich glaube, daß es wohl kaum einen günstigeren Platz und Ort geben wird, wie es gerade Feldbach ist; er ist im Mittelpunkte und ganz an der k. k. Staatsbahn gelegen und daher die Verbindung nach jeder Richtung hin bequem und nahe, und auch von Graz nicht weit, anderseits kann wohl mit Grund angenommen werden, wenn man die Verhältnisse am Lande durchblickt, daß gerade diese Gegend im Laufe der Jahre von Seite des Landes mit derartigen Anstalten geradezu vernachlässigt wurde. In den meisten übrigen Landesteilen finden sich entweder Siechenhäuser oder Krankenhäuser, es wurden Schulen errichtet, Winter- oder Bürgerschulen, aber gerade diesem Bezirke Feldbach und für die dortige große Umgebung ist es nicht geschaffen worden. Das Land hat noch nie die Gedanken dorthin gelenkt, vielleicht sind auch die Vertreter daran schuld. Ich möchte nun diese Schuld abwälzen, und darum habe ich mir erlaubt, zu beantragen, daß in diesem Orte ein Siechenhaus zu errichten sei, weil eben schon die Frage wegen Errichtung eines Krankenhauses zugunsten von Fürstenfeld entschieden worden ist. Die Errichtung von Siechenhäusern ist im allgemeinen von Vorteil und hat einen guten Zweck am Lande, dient zur Entlastung der Gemeinden einerseits und anderseits sind doch die Siechenhäuser wahre Humanitätsanstalten, und eine wahre Wohltat für die

Armen und Kranken. Es kommen leider Fälle vor, daß Einleger in der Gemeinde gehalten werden müssen, die nicht mehr in die Einlege gehören, weil sie wegen Raummangel in den Siechenhäusern nicht aufgenommen werden können. Es sind Arme in der Gemeinde, die nicht mehr die richtige Pflege erhalten können, alte Leute mit über 70 Jahren, die krank sind und wirklich leiden und die daher nur wegen dieses Raummangels in der Einlege verbleiben müssen und die aus diesem Grunde nicht die nötige Pflege erhalten können. Es sind nach einem Ausweise über 350 Gemeindearme, die in Siechenanstalten aufgenommen werden sollen, aber wegen Raummangel nicht aufgenommen werden können, daher ich dem Antrage wegen Errichtung von Siechenhäusern (also Mehrzahl), der jedenfalls richtig ist und dem ich mich anschließe, zustimme. Ich habe einen Antrag vorbereitet gehabt, der sich für die Errichtung eines Siechenhauses in Feldbach ausspricht, und ich glaube, es ist selbstverständlich, daß man bei der Auswahl sich für Feldbach entscheiden wird, denn es scheint mir unmöglich, daß dieser Ort unberücksichtigt gelassen werden kann, zumal so hohe Beitragsleistungen zugesichert sind. Was den Antrag betrifft, welcher jetzt ebenfalls in Verhandlung steht, nämlich den des Herrn Abg. von Ritter-Zahony, welcher sich mit der Errichtung von Kreis-siechenhäusern befaßt, so ist der Antrag jedenfalls sehr gut gemeint und edel gedacht, aber nach meiner Meinung glaube ich, daß bei der Errichtung von Kreis-siechenhäusern das Land eigentlich doch nicht so gut fahren wird, und dem Lande dadurch mehr Kosten erwachsen würden, wenn Kreis-siechenhäuser errichtet werden, da sich auch die Verwaltung kostspieliger gestalten und erschwert würde, wogegen bei den Siechenhäusern wie sie heute bestehen, doch andere Verhältnisse vorliegen, und dann ist es auch die ärztliche Behandlung; wenn man die bei den Kreis-siechenhäusern dem Bezirksarzte übertragen würde, so ist zu berücksichtigen, daß dieser mit seinen übrigen ämlichen Angelegenheiten so in Anspruch genommen ist, daß er eigentlich den Dienst im Siechenhause nicht gut besorgen wird können; oder wenn der Distriktsarzt gemeint ist, so sind auch diese sehr beschäftigt, also schon bezüglich der Ärzte wird man sich die Frage sehr gut überlegen müssen. Wie gesagt, der Antrag ist sehr edel gedacht und geht darauf hinaus, den armen Leuten zu Hilfe zu kommen. Es ist aber doch angezeigt, die Sache noch reiflich zu überlegen, ob dadurch nicht das Land zuviel in große Kosten kommt, und ob der Zweck so gut erreicht wird, wie bei der alten Einrichtung, aber darüber können wir ja im nächsten Landtage schlüssig werden, und wird auch der Landes-

Ausschuß beraten, ob wir beim alten System bleiben, und da müßten, das kann man schon heute sagen, mehrere oder doch zwei Siechenhäuser erbaut werden, und da muß, wie ich schon in meinem Antrag gesagt habe, auf welchen ich nicht verzichte, jedenfalls Feldbach einbezogen werden. Ich stimme für den Antrag des Ausschusses.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Hofmann von Wellenhof:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung.

(Der Antrag des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses

- a) Beilage 108, betreffend die Regelung des Dienst-Einkommens der lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen,
- b) Beilage Nr. 125, mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die dienstunfähig gewordenen Arbeitslehrerinnen,

(Beilage Nr. 253.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Erzellenz Graf Stürgkh.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Mit aufrichtiger Befriedigung darf der kombinierte Finanz- und Unterrichtsausschuß in diesem Jahre durch seinen Berichterstatter dem hohen Landtage in bezug auf eine Angelegenheit definitive Anträge stellen, welche, wie bekannt, den Landtag und seine Ausschüsse durch mehrere Sessionen hindurch beschäftigt hat, deren Regelung gewiß in dem besonderen Dienstverhältnisse dieser Kategorie Lehrpersonen begründeten Schwierigkeiten unterliegt, deren Regelung andererseits wieder aber bestimmt ist, eine Lücke auszufüllen und eine empfindliche Rückständigkeit zu beseitigen in dem ganzen Organismus

des Gehalts- und Versorgungssystems unserer heimischen Lehrpersonen. Der kombinierte Finanz- und Unterrichtsausschuß hat sich erlaubt, über die zwei Vorlagen des Landes-Ausschusses in dieser Angelegenheit, und zwar über die Vorlage, Beilage Nr. 108, betreffend die Aktivitätsbezüge dieser Lehrpersonen und über die Vorlage, Beilage Nr. 125, betreffend die Versorgungsgenüsse unter einem kumulativ Bericht zu erstatten, einerseits deswegen, weil diese beiden Angelegenheiten unbedingt in einem sachlichen Zusammenhange stehen, und weil der kombinierte Ausschuß darüber hinaus auch noch ihren Zusammenhang in organisatorischer und finanzieller Rücksicht in der Form konkret zum Ausdruck gebracht hat, daß er die Rechtswirksamkeit dieser Bestimmungen beider Kategorien durch ein Funktim miteinander verbunden hat. Bei Gelegenheit der Berichterstattung muß ich mir doch gestatten, zunächst beide Fragen auseinanderzuhalten und einige Worte über die Regelung der Aktivitätsbezüge dieser Lehrpersonen zu sagen. Die Grundlage für die ersten Vorlagen ist neben dem Reichsvolksschulgesetze der § 16 des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, welcher verfügt, daß die Bezüge dieser Industriefrauen im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschuße festzusetzen sind sowie auch die Dauer ihrer Verwendung. In diesem Sinne ist der Landes-Ausschuß vorgegangen und es ist daher in bezug auf die Aktivitätsbezüge nicht ein Gesetz zu beschließen, sondern es sind lediglich Landtagsbeschlüsse, welche im Rahmen dieses Landesgesetzes in dieser Richtung zu fassen sind. Die Bezüge der Arbeitslehrerinnen waren, wenn man einen kurzen historischen Rückblick wirft, festgesetzt vom Landes-Ausschuße im Einvernehmen mit dem Landesparlamente. Später wurden die Remunerationen dieser Lehrpersonen auf die Ferienzeit ausgedehnt und später dann wurde ihnen eine weitere Erhöhung zuteil, indem bei Gelegenheit der Aufbesserung der Gehalte der literarischen Lehrer 15 % Remunerationserhöhung an die Industriefrauen im Jahre 1899 festgesetzt wurde. Auf Grund dieser bisher getroffenen, aber ungenügenden Verfügungen befanden sich diese Lehrpersonen in der Situation, daß sie an Schulen I. Ortsklasse eine Remuneration von 31 K 74 h, an Schulen II. Ortsklasse 28 K 56 h und an Schulen III. Ortsklasse 25 K 39 h pro Woche und Stunde erhielten. Das waren die formell nicht qualifizierten, während die formell qualifizierten an Schulen I. Ortsklasse 59 K 80 h, an Schulen II. Ortsklasse 53 K 82 h und an Schulen III. Ortsklasse 47 K 84 h für die wöchentliche Unterrichtsstunde erhielten und die Bezüge dieser Lehrerinnen in Graz auf einen Jahresbetrag von 828 K gestellt wurden.

Daß mit diesen Bezügen bei den gegenwärtigen Geld- und Preisverhältnissen das Auslangen nicht zu finden ist, braucht wohl kaum erörtert zu werden, und hat sich daher der Ausschuß entschlossen dem Landtage den Antrag zu stellen, wonach diese Remuneration sowohl für die Lehrerinnen in Graz als auch für die Lehrerinnen am flachen Lande, und zwar sowohl für die formell Befähigten als auch für die ungeprüften und nur praktisch befähigten Lehrerinnen erhöht werde. Außerdem hat er eine Gehaltsakkreszenz in Aussicht genommen, und zwar für die in Graz mit je 100 K und für die Schulen I., II. und III. Ortsklasse mit je 10 Heller per wöchentlicher Unterrichtsstunde, so daß die Remunerationen nach diesen Anträgen des Landes-Ausschusses ausmachen würden, in Graz anfangs 1.100 K, nach 10 Jahren 1.200 K und nach 20 Jahren 1300 K; an Schulen I. Ortsklasse anfangs 62 K 40 h, nach 10 Jahren 67 K 60 h und nach 20 Jahren 72 K 80 h; an Schulen II. Ortsklasse anfänglich 57 K 20 h, nach 10 Jahren 62 K 40 h und nach 20 Jahren 67 K 60 h und an Schulen III. Ortsklasse anfänglich 52 K, nach 10 Jahren 57 K 20 h und nach 20 Jahren 62 K 40 h für jede wöchentliche Unterrichtsstunde und im Jahre. Für die nur praktisch geprüften Arbeitslehrerinnen schlägt der Landes-Ausschuß vor, denselben 60 % der Remuneration zu gewähren, die den lehrbefähigten Arbeitslehrerinnen zukomme, jedoch ohne Anspruch auf Decennalzulagen. Die Remunerationen für dieselben würden an Schulen I. Ortsklasse 37 K 44 h, an Schulen II. Ortsklasse 34 K 32 h und an Schulen III. Ortsklasse 31 K 20 h per wöchentlicher Unterrichtsstunde im Jahre betragen. Der gesamte Aufwand für diese Remunerationen würde nach einer Berechnung des Landes-Ausschusses ein Mehrerfordernis von 27.058 K 93 h für Industrieunterricht betragen, welcher im Voranschlage des Landesschulfonds für 1905 in Anbahnung der Genehmigung des Antrages seitens des hohen Landtages bereits zum Ausdruck gebracht wurde und bei Gelegenheit des Budgets über den Landesschulfond zur Erörterung gelangen wird. Der kombinierte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß hat sich in Würdigung des Umstandes, daß die Aufbesserung der Bezüge dieser Lehrpersonen unbedingt und dringend notwendig ist, und daß angesichts der Gerechtigkeit dieses Erfordernisses und auch der Mehrbetrag von 27.000 K für den Landesschulfond nicht als solcher erscheint, daß er ihn abhalten könnte, diese im organisatorischen, Humanitäts- und im Interesse der Schule gelegene Reform anzustreben, für die Anträge des Landes-Ausschusses erklärt. Im einzelnen hat er an den Anträgen des Landes-Ausschusses in bezug auf die Aktivitätsbezüge nur einige unwesentliche Ände-

rungen vorgenommen, die einer kurzen Begründung bedürfen. Eine Änderung besteht darin, daß er die Lehrverpflichtung der Lehrerinnen in Graz, die in der Landes-Ausschußvorlage mit mindestens 18 Stunden festgesetzt war, auf die Ziffer von mindestens 14 bis 18 Stunden festgelegt hat, weil er den Beschwerden nach dieser Richtung einigermaßen Gehör schenken wollte, weil, wenn diese Remuneration für 18 Stunden festgesetzt werde mit Umrechnung auf einzelne Wochenstunden, dann unter Umständen einen geringeren Betrag hätte ergeben können für die Lehrpersonen in Graz als jene am flachen Lande, daß beispielsweise in der I. Ortsklasse stundenweise gezahlt und nicht mit Remunerationen gezahlt werde, daß aber dabei nichts destoweniger vom Standpunkte der Schule der Wunsch durchaus gerechtfertigt ist, der mehr die möglichst starke Beschäftigung der definitiv angestellten Lehrpersonen, also möglichst 18 Stunden in Graz feststellt, damit nicht durch ein Heruntergehen der Stunden die Notwendigkeit eintritt, Arbeitslehrerinnen zu bestellen, welche nicht der Landesschulrat, sondern der Stadtschulrat bestellt, ein gewiß fluktuierendes Element zwischen ordnungsmäßig bestellten und jenen Lehrkräften, die entweder literarischen und dabei Industrieunterricht besorgen, oder jenen, welche definitiv oder formell bestellte Industrielehrerinnen tatsächlich sind. In dieser Richtung war zu gunsten der Lehrerinnen in Graz eine gewisse Milderung von Seite des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses in Aussicht genommen worden, und zweitens hat der kombinierte Ausschuß, wie ich mir erlaubt habe hervorzuheben, den organischen Zusammenhang mit dem Gesetze, betreffend der Ruhegenüsse dahin konkret zum Ausdruck gebracht, daß er die Rechtswirklichkeit bezüglich der Verfügungen über die Aktivitätsbezüge mit jenen der Ruhegenüsse zusammenfallen ließ. Es wurde den Anträgen des Landes unter Punkt 4 eine neue Bestimmung angefügt, deren Inhalt diesem Gesichtspunkte Rechnung trägt. Wie schon erwähnt, halte ich es für praktisch gerechtfertigt und organisatorisch richtig, die ganze Reform in einem Guß und Stück ins Leben zu rufen, sowohl was die Aktivitätsbezüge als auch was die Versorgungsbezüge betrifft, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend erlaube ich mir, mit diesen unwesentlichen Modifikationen den ersten Teil der Anträge, betreffend die Erhöhung der Aktivitätsbezüge der Annahme des hohen Hauses ergebenst zu empfehlen.

Ich gelange nunmehr zum zweiten Teil der Anträge, zu jenen, bezüglich der Versorgungsbezüge dieser Lehrpersonen. Dem hohen Hause wird erinnerlich sein, daß sich die Regelung dieser Frage aus dem Grunde hinausgezogen hat, weil in bezug auf die Bedingungen und das Zustandekommen des Fonds für

die Versorgung der Arbeitslehrerinnen gewisse Differenzen in den Verhandlungen zwischen dem Landes-Ausschusse und jenem Vereine bestanden haben, welcher sein Vereinsvermögen unter dieser Voraussetzung dem Lande zu übergeben hat. Diese Verhandlungen haben nun zu einem positiven Ergebnisse geführt und es ist daher mit der Übergabe des Vermögens des Vereines zur Unterstützung der Arbeitslehrerinnen in die Verwaltung und Zweckbestimmung des Arbeitslehrerinnen-Pensionsfondes nunmehr die Basis dafür geschaffen, daß ohne eine wesentliche Belastung des Landesfondes mit den Versorgungsgenüssen in der Weise begonnen werden kann, wie sie in der Vorlage dargestellt ist. Nach den Berechnungen des Landes-Ausschusses werden die Zuflüsse dieses Lehrerinnen-Pensionsfondes für die nächsten 10 bis 12 Jahre ausreichen, um den Versorgungsansprüchen gerecht zu werden, und erst von diesem Zeitpunkte an eventuell für den Landesfond ein Erfordernis ergeben, welches in der Ziffer zwischen 4.000 K und 9.000 K jährlich zum Ausdruck kommen wird. Auf die Bestimmungen des Pensionsgesetzes, welches eine große Anzahl von Paragraphen enthält, will ich zunächst bei Einleitung der Debatte nur im allgemeinen zurückkommen und auf den Bericht des Ausschusses verweisend, möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß der kombinierte Finanz- und Unterrichtsausschuß diese Anträge des Landes-Ausschusses gewiß würdigend, den aus Kreisen der Interessenten geäußerten Wünschen entgegenkommend auch hier einige kleine Modifikationen sämtlich zu gunsten der Arbeitslehrerinnen vorgenommen hat. Es wurde sohin im § 1, Absatz II, die fakultative Anrechenbarkeit der vor Anstellung durch den Landesschulrat zurückgelegten Dienstzeit für den Ruhegenuß, die in der Landes-Ausschußvorlage auf das Höchstaßmaß von drei Jahren beschränkt war, bis zu einem Dritteile dieser Dienstzeit ausgedehnt. Damit ist also eine größere Möglichkeit geboten, die nicht formell qualifizierte Dienstzeit in rücksichtswürdigen Fällen tatsächlich einzurechnen und ist das ein wesentlicher Vorteil für jene Lehrpersonen, welche nicht den Bedingungen dieser Pensionsberechtigung voll entsprechen, weil sie nicht formell durch den Landesschulrat bestellt worden sind.

Dem § 2 wurde eine Bestimmung angefügt, welche für die Arbeitslehrerinnen im Ablebensfalle einen Kontributionsbeitrag von 100 K vorsieht.

Im § 7 wurde aus gesetstechnischen Gründen von der Aufnahme jenes Passus abgesehen, in welchem der eine Voraussetzung dieses Gesetzes bildende Beschluß des Vereines zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Arbeitslehrerinnen ausdrücklich und mit Vorbehalt der nachträglichen Einsetzung des Datums zitiert erscheint.

Im § 14 glaubte der Ausschuß den Mitgliedern des Vereines zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Arbeitslehrerinnen, welche bereits eine längere Reihe von Jahren dem Vereine angehört und die jährlichen Beiträge in den Unterstützungsfond leisteten, eine über den Antrag des Landes-Ausschusses hinausgehende Begünstigung in dem Sinne gewähren zu sollen, daß nicht mehr die Vereinsangehörigkeit vom Anbeginne, sondern diese Angehörigkeit lediglich auf die Dauer von zehn Jahren als Voraussetzung der Begünstigung des § 14, Absatz 1, stipuliert wird.

Der Einbegleitungsantrag, den der kombinierte Finanz- und Unterrichtsausschuß dem Gesetze vorausschickt, ändert sich sinngemäß mit Rücksicht auf die formellen Bemerkungen, welche ich mir zu § 7 zu geben erlaubt habe. Ich möchte mir nunmehr gestatten, die Anträge sowohl nach der ersten als nach der zweiten Richtung sowohl in bezug auf die Aktivitätsbezüge dieser Lehrpersonen, als wie auch in bezug auf die Ruhegenüsse im allgemeinen der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen, indem ich mir erlauben werde, auf spezielle Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen etwa in der Spezialdebatte zu reflektieren. Ich konstatiere nochmals, daß unter schwierigen Verhältnissen, weil hier ganz komplizierte Verhältnisse vorliegen, welche eine Analogie mit anderen Lehrpersonen nicht leicht gestatten, daß hier ein sehr eifervolles Werk des Landes-Ausschusses und seines Referenten geschaffen worden ist, welches eine bestehende Lücke ausfüllt, und von dem Geiste wahrer Humanität für verdienstvolle Lehrpersonen getragen, bestimmt ist, eine Rückständigkeit auf dem Gebiete der Organisation des steirischen Volksschulwesens zu beheben. Von diesem Standpunkte aus kann ich die Vorlage, welche gleichzeitig mit sorgfamer Bedachtnahme auf die Finanzen des Landes ausgearbeitet ist und jenes Maß und jene Grenzen einhält, welche der Steuerkraft des Landes und der Bevölkerung entsprechen, wärmstens begrüßen, und erlaube ich mir dieselbe namens des kombinierten Ausschusses im allgemeinen der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Abg. Dr. Hofmann v. Wellenhof (Graz, Innere Stadt). Die Personen, mit welchen sich die jetzt in Verhandlung stehende Vorlage beschäftigt, konnte man mit Recht bisher als das Äschenbrödl, ja man könnte sagen, als die Varias unserer Schulordnung bezeichnen. Die Schulgesetzgebung hat ja die Notwendigkeit, der heranwachsenden weiblichen Jugend auch einen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten angedeihen zu lassen, wohl anerkannt, allein für diejenigen Personen, die mit diesem Unterrichte betraut wurden, hat man vorzusorgen

eigentlich so gut wie unterlassen. Denn es konnte gewiß keine entsprechende Fürsorge genannt werden, wenn man ihnen eine ganz und gar unzulängliche Besoldung auswarf, ja in vielen Fällen sie sogar überhaupt nicht besoldete, sondern einfach Jahre hindurch ohne irgend ein Entgelt ihre Dienste verrichten ließ und ihnen höchstens, möchte ich sagen, ein Almosen zukommen ließ und sie endlich im Falle der Invalidität und des eintretenden Alters auf keinerlei Weise versorgte, sondern sie einfach dem Schicksale der Armenversorgung anheimfallen ließ.

Es war dies gewiß kein würdiger Zustand, kein Zustand, der einem Kulturstaate entspricht, und es ist nur traurig, daß ein solcher Zustand zu so hohen Jahren kommen konnte.

Im Laufe der letzten Jahre ist nun in einigen Kronländern eine wesentliche Verbesserung in der materiellen Lage der Arbeits- oder Industrielehrerinnen eingetreten und es ist anerkennenswert, daß das Land Steiermark nunmehr mit dieser Vorlage sich anschickt, dem Beispiele nachzukommen, das bereits eine Reihe von Kronländern gegeben hat.

Ich bin auch der Letzte, der es in Abrede stellen wollte, daß ja diese Vorlage einen entschiedenen Fortschritt gegenüber dem heutigen Zustande in verschiedenen Punkten bedeutet; allein ebensowenig kann ich es mir verhehlen, daß leider gewisse Härten und Unzulänglichkeiten darin geblieben sind, die ich lieber nicht darinnen sehen möchte.

Es ist schon bei den Beratungen des vereinigten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses versucht worden, einige dieser Härten zu mildern, einige dieser Unzulänglichkeiten zu entfernen, leider ohne wesentlichen Erfolg. Es sind ja einige Abänderungen, einige Verbesserungen vorgenommen worden, allein der Herr Berichterstatter konnte ja selbst nicht umhin, diese Abänderungen als verhältnismäßig unbedeutend und geringfügig zu bezeichnen.

Ich habe nun nicht die Absicht hier alle diese Dinge neuerlich aufzurühren und aufzurollen und vielleicht mit einer großen Anzahl von Abänderungsanträgen im Hause neuerlich zu kommen. Ich halte mich an den alten Spruch, daß nicht selten das Bessere der Feind des Guten ist und möchte die Behandlung über diesen wichtigen Gegenstand nicht länger als ich es für unbedingt notwendig erachte, aufhalten. Allein zwei Punkte kann ich nicht umhin auch hier neuerlich zur Sprache zu bringen und die darauf bezüglichen Abänderungsanträge hier zu stellen.

Ich werde mir mit Erlaubnis Seiner Exzellenz des Herrn Vorsitzenden gestatten, jetzt schon diese An-

träge im einzelnen kurz zu behandeln und anzumelden, damit ich nicht notwendig habe bei der Spezialdebatte mich neuerlich zum Worte zu melden. Der erste dieser Anträge bezieht sich auf die Regelung des Dienst Einkommens, und zwar insbesondere des Dienst Einkommens der Grazer Industrielehrerinnen.

Man hat im allgemeinen bei der Bemessung der Bezüge der Lehrpersonen bisher immer dem Grundsatz gehuldigt, daß die Lehrpersonen in der Hauptstadt eine gewisse Ausnahmstellung genießen, ich will nicht sagen eine Vorzugsstellung eingeräumt erhalten, sie haben in den verschiedenen Kategorien höhere Bezüge, offenbar deshalb, weil die Lebensverhältnisse in Hauptstädten naturgemäß schwieriger und teurer sind als auf dem Lande. Bei dieser Vorlage ist man merkwürdigerweise von diesem Grundsatz teilweise abgegangen.

Die Sache stellt sich tatsächlich so dar, daß unter Umständen Industrielehrerinnen außerhalb Graz selbst ein höheres Dienst Einkommen beziehen als die Grazer Lehrpersonen dieser Kategorie. Aus einer Zusammenstellung über das Einkommen, wie es sich nach den Anträgen des vereinigten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses gestalten wird, geht hervor, daß bei einer Lehrverpflichtung im Umfange von 18 Stunden, wie sie im Gesetze vorgesehen ist, die Lehrerinnen in Graz, die außerhalb der Ortsklassen stehen, bis zu einem Zeitraume von 10 Jahren einen Bezug von 1.100 K haben, dagegen können sie — ich sage nicht, daß es immer der Fall sein wird — in der I. Ortsklasse bis zu einem Höchstbezüge von 1.123 K 20 h kommen. Der Unterschied ist nicht bedeutend, aber es ist tatsächlich ein Unterschied, und zwar nicht zu gunsten der Grazer Industrielehrerinnen, wie dies bei allen anderen Kategorien von Lehrpersonen der Fall ist.

Dieses Verhältnis ändert sich nicht wesentlich, wenn die betreffenden Lehrpersonen nach Ablauf von 10 Jahren, beziehungsweise 20 Jahren in den Genuß der Dezzennalzulagen gelangen.

Es stellt sich das Verhältnis so dar, daß die betreffenden Lehrerinnen in Graz nach 10 Jahren in den Bezug von 1.200 K, hingegen in der I. Ortsklasse in den Bezug von 1.216 K gelangen können und daß sie nach 20 Jahren in Graz 1.300 K beziehen, während sie in der I. Ortsklasse bis zum Bezüge von 1.310 K 40 h aufsteigen können.

Ich halte das für ein Mißverhältnis und bin der Meinung, daß durch eine an sich wenig ins Gewicht fallende Änderung dieses Mißverhältnis beseitigt werden könnte und sollte.

Ich füge noch hinzu, daß bei der Durchschnittsberechnung für 18 Stunden die Entlohnung für eine Lehrstunde in Graz 1 K 17 h beträgt, hingegen in der I. Ortsklasse sich auf 1 K 20 h stellt. Die Benachteiligung der Lehrerinnen in Graz tritt also auch bei dieser Durchschnittsberechnung zu tage. Ich bin der Meinung, daß dieses Mißverhältnis aufgehoben werden soll und werde mir erlauben, bei dem betreffenden Absätze des Antrages des vereinigten Ausschusses zu beantragen, daß statt des anfänglichen Einkommens von 1.100 K für Graz der Betrag von 1.200 K eingesetzt werde. Dieser Betrag würde sich dann mit den Dezennalzulagen auf 1.300 und 1.400 K steigern. Das ist das eine.

Eine noch größere Härte aber, die wiederum in erster Linie die Industriellehrerinnen von Graz trifft, finde ich in der Bestimmung, daß nur gewisse Dienstjahre eingerechnet werden, und zwar richtet sich diese Einrechnung nach einem, wie mir scheint, rein äußerlichen Merkmale. Gerade in Graz gibt es — es geht dies aus der ganzen Gestaltung des Grazer Schulwesens hervor — eine verhältnismäßig große Anzahl von Arbeitslehrerinnen die ziemlich spät das Glück hatten, dekretmäßig vom Landes Schulrate angestellt zu werden. Sie waren aber vorher gerade so formell befähigt und haben vorher ganz denselben Dienst geleistet wie später, sind nur in der unglücklichen Lage gewesen, ziemlich lange, manche sogar bis zu 10, 12 und 14 Jahren, darauf warten zu müssen, bis ihnen das Dekret ihrer Anstellung vom Landes Schulrate gewährt wurde; vorher wurden sie eben vom Stadtschulrate bestellt und wurden mit einer Remuneration der Gemeinde, die eigentlich hierzu gar nicht verpflichtet ist, entlohnt.

Nun sollen diese Arbeitslehrerinnen die frühere Dienstzeit verlieren; es wäre dies bei den 16 Lehrpersonen, die in Frage kommen, ein Verlust von 144 Jahren insgesamt und es müßten demnach einige Industriellehrerinnen 48 bis 54 Jahre dienen, um in den Genuß des höchsten Ruhegehaltes, wie er in diesem Gesetze festgestellt ist, zu gelangen. Es ist nun allerdings vom Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß durch eine Bestimmung des Gesetzes dem Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit dem Landes Schulrate die Befugnis eingeräumt wird, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf frühere Dienstjahre vor der dekretmäßigen Anstellung durch den Landes Schulrat dieselben anzurechnen und zwar bis zu einem Dritteile.

Ich wende mich nun gegen diese letzte Beschränkung und wünsche nicht, daß von vorneherein durch das Gesetz die Hände gebunden werden sollen. Ich wünsche, daß der Landes-Ausschuß von dieser Befugnis in möglichst weit-

gehender Weise Gebrauch mache und daß er diese Bestimmung in möglichst wohlwollendem Sinne auslegen und handhaben möge. Deshalb beantrage ich, daß diese einschränkende Bestimmung „jedoch nur bis zu einem Dritteile derselben“ aus dem Gesetze gestrichen, beziehungsweise durch die Worte „ganz oder teilweise“ ersetzt werde; es würde also mein weiterer Abänderungsantrag dahin gehen, daß in dem Gesetze bezüglich der Regelung der Ruhebezüge im § 1, Abs. 2 in der 4. Zeile die Worte „ganz oder teilweise“ eingesetzt werden.

Ich möchte zum Schluß nochmals meiner Meinung dahin Ausdruck geben, daß in der Vorlage, wenn sie auch gewiß einen wesentlichen Fortschritt in der Verbesserung der Lage der betreffenden Lehrpersonen bedeutet, doch nur das Mindestmaß dessen erblickt werden kann, was mit Rücksicht und Bedachtnahme auf die finanzielle Lage des Landes den Arbeitslehrerinnen gewährt werden kann.

Ich möchte aber schließlich der Hoffnung Ausdruck geben, daß bei einer Besserung der finanziellen Lage des Landes, die wir im Gefolge der bevorstehenden staatlichen Steuerreform erwarten, auch der armen Arbeitslehrerinnen nicht vergessen werden wird und daß man dann auch darangehen wird, ihnen eine weitere, wenn auch noch immer bescheidene Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage angedeihen zu lassen.

(Die Anträge werden genügend unterstützt.)

Abg. **Einspinner** (Graz, Innere Stadt): Hohes Haus! Ich habe hier einen Brief, der nicht etwa an mich in dieser Angelegenheit gerichtet wurde, sondern den eine Industriellehrerin an ihren Bruder nach Graz schreibt, der hier Handwerkslehrling ist. Dieser Brief spricht eine so beredte Sprache, daß es nicht notwendig wäre, ein weiteres Wort hinzuzufügen. Dieser Brief liefert den Beweis, unter welch traurigen Umständen manche Industriellehrerin in unserem Lande zu leiden hat. Ich bin selbstverständlich gerne bereit, jedem der Herren in den Brief Einsicht nehmen zu lassen, ich muß nur aus naheliegenden Gründen gewisse Punkte, Ortsbezeichnungen und Namen auslassen.

Sie schreibt (liest):

„Verzeihe mir, daß ich dir so wenig schreibe. Ich habe immer so Geldmangel, daß mir jeder Heller abgeht. Auch bin ich diese zwei Monate fortwährend krank gewesen, auch jetzt noch nicht gesund. Ein Doktor sagte, ich sei wegen Mangel an Essen so blutarm und schwach geworden, daß mich das weite und beschwerliche Schu- gehen angreift. Das glaube ich auch ganz gerne. Wie kann man bei einem Gehalt von monatlich 13 fl.

Lebensmittel anschaffen, welche ausreichen, zwei Menschen zur Genüge zu kosten. Wir können ja nie ein Fleisch kaufen und so müssen wir nur von Weizen- und Polentamehl, Kraut und Kartoffeln leben. In die Schule gehe ich wöchentlich einmal und habe dorthin 3 Stunden zu gehen. Da der Weg aber zuerst vom Berg hinunter in den Graben und von dort wieder hoch hinauf führt und sehr schlecht ist, bin ich jedesmal so matt, daß mir die Füße zittern. Durch dieses weite Gehen überall hin, brauche ich schrecklich viel Schuhe und die Kleider werden auch mehr abgenützt als sonst; wenn mir die Anna nicht Kleider kaufen würde, könnte ich mich nie ordentlich und dem Stande gemäß kleiden. Ja, wenn ich nicht für die Großmutter auch schauen müßte, ginge es etwas leichter. Da sie aber ihr Geld für uns verwendete, so bin ich ja verpflichtet, für sie zu sorgen. Du siehst hier, wie fauer ich mir diese 13 fl. für beide Schulen verdienen muß und wie kärglich die Großmutter mit mir leben muß.

Wenn mir, wie im Winter die Rede war, die Wohnung, welche ich im Schulhause habe, entzogen wird, so kann ich dann unter freiem Himmel wohnen. Hier ist nirgends eine Wohnung zu bekommen. Sogar den Herd für mein Zimmer mußte ich selbst kaufen. Das Holz muß ich auch kaufen. Ich fürchte mich immer, daß mir das Zimmer entzogen wird. Es hängt nämlich vom Herrn Schulleiter ab, sobald er sagt, er braucht das Zimmer, so wird es mir entzogen. Es wurde mir nur auf unbestimmte Dauer überlassen. Ich lasse mir darum auch alle Unbilden von Seite des Schulleiters gefallen, welche oft ausgesuchtester Weise sind. Ich bin mit unermüdlichem Fleiße meinen Pflichten nachgekommen, um die Zufriedenheit meiner Vorgesetzten zu erwerben. Wenn ich so unglücklich bin, die neue Stelle nicht zu erhalten, muß ich ganz verzagen. Es ist mir wirklich unmöglich, mein Leben so weiter fristen zu können. Achte, liebster Bruder, auf jeden Heller, gib nie Geld für Unnützes aus, sondern behalte es für notwendige Kleidungsstücke."

Dieser Brief in seiner trockenen, traurigen Sprache ist ein Denkmal der Schande für gewisse Schulzustände in Steiermark.

Ich will Sie nicht lange aufhalten, sondern möchte gleich auf jene Abänderungsanträge eingehen, die ich mir erlauben werde in Vorschlag zu bringen.

Schon im Unterrichts-Ausschusse habe ich Stellung genommen gegen den § 3, der vom Erlöschen des Anspruchs handelt, nämlich gegen den Passus, der von der Verehelichung spricht.

Dieser Absatz lautet jetzt (liest):

"Der Anspruch auf den dauernden Ruhegenuß erlischt durch Verehelichung, durch Antritt eines mit dem Anspruche auf Pension verbundenen öffentlichen Dienstes, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1, Absatz 1 und 3 beziehungsweise 10, Absatz 3, durch Verzichtleistung auf den Dienst als Arbeitslehrerin und durch Entlassung aus demselben."

Den Passus „durch Verehelichung“ finde ich geradezu unsittlich. Ich bin der Anschauung, daß niemand die Verehelichung hat, irgend jemanden zum Zölibate zu verurteilen. Die Gründe, welche im Unterrichts-Ausschusse für die Aufrechterhaltung dieses Zölibatpunktes angeführt wurden, sind derartige, die gewiß nicht stichhältig genannt werden können. Es wurde namentlich von amtlicher Seite ausgeführt, daß früher oft unstandesgemäße Heiraten eingegangen worden seien. Dieser vorhin verlesene Brief liefert so einen kleinen Beweis, wie standesgemäß ein Teil dieser Arbeitslehrerinnen zu leben gezwungen ist. Dann wurde auch gesagt: gerade durch diesen Punkt werden viele unglückliche Ehen verhindert. Nun meine Herren, ich bin der Anschauung, wenn irgend jemand ein Mittel finden würde, das die unglücklichen Ehen verhindern könnte, so könnte er dasselbe patentieren lassen und ich glaube, er könnte mit diesem Patente ein recht gutes Geschäft machen. Bekanntlich kommen unglückliche Ehen zur Genüge auch in den höchsten Kreisen vor, in Kreisen, die über genügend Geld verfügen und auch sonst sehr gut stehen. Ich weiß, daß ich keine Aussicht habe, mit diesem meinem Antrage durchzudringen, aber nichtsdestoweniger stelle ich ihn, weil er meiner innersten Überzeugung entspringt. Es wird eingewendet: man hindert ja die Arbeitslehrerinnen nicht daran, daß sie heiraten, sie sollen heiraten, sie verlieren dann ja nur die Pension. Das ist das Herzlose an der Sache.

Dann hätte ich einen Antrag im § 9 zu stellen und zwar glaube ich, daß es jedenfalls im Unterrichts-Ausschusse nur auf einen Verstoß in unseren Verhandlungen zurückzuführen ist, daß diese Sache übersehen wurde. Im § 9 des feinerzeitigen Landes-Ausschußantrages finden Sie den zum Schlusse stehenden Absatz (liest):

"Die einmaligen 10prozentigen Beiträge, welche in 24 Monatsraten in Abzug zu bringen sind, dürfen zusammen den Betrag von 80 Kronen und die jährlichen 3prozentigen Beiträge den Betrag von 24 Kronen nicht übersteigen."

Auf diese Sache wurde, glaube ich, eben vergessen, denn der § 9, wie er nunmehr vorliegt, lautet (liest):

„Sämtliche Arbeitslehrerinnen, deren Ruhegehalt aus dem Pensionsfond zu bestreiten ist, haben an denselben 10 Prozent ihrer ersten, für den Ruhegehalt anrechenbaren Jahresremuneration und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zuteil werdenden Erhöhung derselben, überdies aber fortlaufend 3 Prozent ihrer Jahresremuneration zu entrichten.“

Ich bitte, 800 Kronen können die betreffenden im Höchstmaß an Pension beziehen. Wir haben aber Industrielehrerinnen, die 1.100, 1.200 und 1300 Kronen pro Jahr an Bezügen bekommen und so müßten sie nach dem Wortlaute dieses Paragraphen, wie er vorliegt, für 1.100, 1.200 oder 1.300 Kronen die Prozente entrichten, aber in Wirklichkeit könnten sie nur 800 Kronen bekommen.

Ich erlaube mir daher, und ich glaube, daß ich da auf keinen Widerstand stoßen werde, den Antrag zu stellen, daß im § 9 nach „3 Prozent ihrer Jahresremuneration“ eingeschoben werde: „bis zum Höchstbetrage von 800 Kronen.“

Jedenfalls bitte ich Sie, diesem Antrage ihre Zustimmung zu erteilen, auch ersuche ich dem ersten Antrage bezüglich der Verehelichung zuzustimmen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Einspinner hat zwei Anträge gestellt, und zwar wünscht er, daß im § 3, Absatz 1, die Worte „durch Verehelichung“ zu streichen wären. Das ist, glaube ich, kein selbständiger Antrag, für den die Unterstützungsfrage zu stellen wäre, sondern es wird bei der Abstimmung durch die getrennte Abstimmung herbeigeführt werden, daß eventuell auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Einspinner zur Annahme gelangt.

Was den zweiten Punkt anbelangt, welcher dahin lautet, daß im § 9, Absatz 1, nach den Worten „drei Prozent ihrer Jahresremuneration“ eingeschaltet werden die Worte „bis zum Höchstbetrage von 800 K“, so ersuche ich diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag erscheint genügend unterstützt.

Es gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Resel zum Worte.

Abg. Resel (N. W. Graz): Hoher Landtag! Ich hatte ursprünglich die Absicht, alle die in der Petition der Arbeitslehrerinnen dem Landtage unterbreiteten und gewünschten Abänderungen als Anträge zu formulieren und einzubringen; aber nachdem ich voraussetze, daß insbesondere der Herr Abgeordnete Dr. Hofmann v. Wellenholz im Einvernehmen mit den

Arbeitslehrerinnen die heute von ihm gestellten Abänderungsanträge eingebracht hat, so unterlasse ich es. Ich habe mir allerdings bei der ursprünglichen Absicht nicht verhehlt, daß alle die Anträge wenig Aussicht auf Annahme im hohen Hause haben werden, denn aus den verschiedenen Äußerungen geht hervor, daß eine Reihe von Mitgliedern dieses hohen Hauses der Ansicht sind, daß mit den in Verhandlung stehenden Vorlagen weiß Gott was Großartiges geschaffen wird. (Abg. Fürst: „Was gutes!“)

Ich gebe zu, daß sie eine Besserung des bisherigen Zustandes bedeuten, aber es wird niemand behaupten wollen, daß man auch nur annähernd von einer Gutmachung der bisherigen Benachteiligung der Arbeitslehrerinnen durch diese Vorlagen sprechen kann. Es ist bereits, wie ich schon erwähnt habe und wie die Herren wissen, von Herrn Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenholz der Antrag gestellt worden, daß bezüglich der Bezüge der Grazer Arbeitslehrerinnen eine Änderung, d. h. eine Erhöhung derselben eintreten soll.

Es wurde bei Begründung dieses Antrages darauf verwiesen, daß die Grazer Arbeitslehrerinnen fallweise schlechter gestellt werden, als die Arbeitslehrerinnen am Lande, die an Schulen I. Ortsklasse angestellt sind. Nun, es ist doch zweifellos, daß in Graz das Leben bedeutend teurer ist, als das Leben am Lande. (Rufe: „Die anderen behaupten das Gegenteil.“) Dann begreife ich nicht, daß, wenn das Leben in Graz nicht teurer ist, warum die Landwirte nicht nach Graz einkaufen kommen und wir unsere Lebensmittel von draußen beziehen. (Heiterkeit. Abg. Fürst: „Rohkastanien von der Glacis.“) Denn nach alledem könnte man überhaupt glauben, daß man in Graz billiger dran ist. Es ist ja richtig, daß in Graz manches billiger ist wie anderwärts, sie zahlen z. B. anderwärts einzelne Gemüsearten teurer, in Obersteiermark zahlt man den Wein teurer als bei uns, auch werden in gewissen Gegenden einzelne Lebensmittel teurer bezahlt. (Rufe: „Alles.“) Aber ich bitte Sie, dann ist ja richtig, was ich sagte, dann müssen die Bauern zu uns einkaufen kommen, denn die Behauptung, daß es in Graz billiger zu leben ist als am Lande, das glaubt niemand mehr. Wenn Sie das schon bestreiten wollen, daß die Lebensverhältnisse in Graz kostspieliger sind als am Lande, werden Sie nicht bestreiten können, daß die Wohnungen bedeutend teurer sind als am Lande und daß sich in Graz eine Reihe von Bedürfnissen naturgemäß ergibt, die nicht von sich zu weisen sind. (Abg. Wagner: „Auch Vergnügungen.“) Ich weiß, daß es dem Herrn Zwischenrufer lieber wäre, wenn wir statt den Arbeitslehrerinnen lauter Kloster-

schwester zu derartigen Dingen heranziehen würden, die brauchen keine weiteren Vergnügungen; aber es gibt heute zum Glück noch Menschen, die sich nicht einem derartigen der menschlichen Natur widerstrebenden Leben ergeben. (Heiterkeit.) Nun, meine Herren, es ist daher der Antrag, daß die Grazer Arbeitslehrerinnen besser gestellt werden sollen, glaube ich, nur zu gerechtfertigt. Damit soll aber durchaus nicht gesagt sein, daß ich glaube, daß die Arbeitslehrerinnen am Lande nach der Vorlage entsprechend bezahlt werden. Es mag ja jenen Herren, die mehr einen Naturalverkehr als einen Geldverkehr haben, viel vorkommen, daß die Arbeitslehrerin 1 K 10 h für eine Arbeitsstunde bekommt. Es muß aber bedacht werden, daß es den Arbeitslehrerinnen am Lande gar nicht möglich ist, eine halbwegs entsprechende Zahl von Arbeitsstunden in der Woche zusammen zu bringen, denn die Schulen sind weit voneinander entfernt und es wird nur wenige Arbeitslehrerinnen geben am Lande, die 10 bis 12 Stunden in der Woche zusammen bringen. Das sind 10 bis 12 K in der Woche. Aus dem im hohen Hause verlesenen Brief geht hervor, wie sich die Arbeitslehrerinnen am Lande stehen.

Wenn jemand behauptet, daß die Vorlage, wer weiß wie gut ist, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß jede halbwegs geschickte Papierfortiererin und halbwegs geschickte Einlegerin in einer Druckerei heute schon besser gestellt ist, als wie Sie die Arbeitslehrerinnen nach der Vorlage stellen wollen.

Die Konsequenz dieser Ausführung wäre nun, Anträge zu stellen, daß auch die Arbeitslehrerinnen am Lande, und das wäre das einzig richtige, definitiv angestellt werden, mit einer jährlichen Entlohnung, daß sie nicht nach Arbeitsstunden entlohnt würden. Wie gesagt, ich habe gleich eingangs darauf verwiesen, daß ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Dr. Hofmann von Wellenhof mit den Petentinnen im Einvernehmen steht und diesbezüglich seine Anträge gestellt hat.

Ich weiß, daß dabei die Stimmung im hohen Landtage zu berücksichtigen ist, daß andere Anträge nicht leicht Aussicht auf Annahme haben. Aber ich glaube, daß wenigstens das wenige, das beantragt wird, Annahme findet. Daß man damit irgend jemanden etwas schenkt, kann nicht gesagt werden. Das empörendste, was bei derartigen Verhandlungen zutage tritt, wenn es auch nicht offen ausgesprochen wird, ist, daß, wenn darüber verhandelt wird, wie man jemanden eine Arbeitsleistung entlohnt, gewissermaßen zum Ausdruck kommt, als gäbe man ihm mehr für seine Arbeitsleistung als sie wert ist, als erweise man ihm eine Wohltat. Man muß sich

endlich daran gewöhnen vom Standpunkte auszugehen, daß die betreffenden eben ein Recht haben, für ihre Arbeitsleistung mehr zu verlangen als sie bisher bezahlt erhalten und daß deshalb nicht gesagt werden darf, es gebe immer wieder einzelne Unzufriedene, die die anderen aufheizen.

Meine Herren! Bei höheren Kategorien von Arbeitskräften werden derartige Worte nicht laut, nur immer bei den schlecht gestellten und schlecht bezahlten. Nach dem bisher Ausgeführten ist ersichtlich, daß man nach den vorliegenden Vorlagen den Arbeitslehrerinnen durchaus nichts schenkt, sondern meiner Überzeugung nach nicht einmal ihre Arbeitsleistungen voll bezahlt.

Rector magnificus Dr. Luschn von Eben-
greuth: Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet, um zunächst meiner Freude darüber Ausdruck zu geben, daß durch dieses Gesetz eine fühlbare Lücke ausgefüllt wird, die bisher rücksichtlich der Versorgung der Arbeitslehrerinnen bestanden hat.

Ich habe mit Freude den wohlwollenden Worten gelauscht, welche der Herr Referent des Finanz- und Unterrichts-Ausschusses hier gesprochen hat und ich bin auch dessen wohl und voll überzeugt, daß eine allseitig befriedigende Lösung mindestens bei einem ersten Anlaufe nicht zu erzielen sein wird. Wenn ich nun trotzdem mit einem Wunsche hier komme, so möchte ich mich hier an jenes anschließen, was mein verehrter Herr Kollege Professor Dr. Hofmann v. Wellenhof hier schon ausgesprochen hat. Ich möchte zu dem zweiten Antrage desselben, der die Anspruchsberechtigung der Lehrerinnen auf Ruhegehülfe im § 1 betrifft, nur ein paar kurze Bemerkungen hinzufügen.

Professor Dr. v. Hofmann hat den Antrag gestellt, daß in dem 2. Absätze des § 1 die Worte „jedoch nur“ durch die Worte „ganz oder teilweise“ zu ersetzen seien. Es handelt sich hier um die Einrechnung jener Jahre, welche zwar lehrbefähigt aber nur provisorisch angestellte Industriellehrerinnen vor der definitiven Anstellung zurückgelegt haben. Nach dem Antrage des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses soll nur bis zu einem Drittel die Einrechnung statthaft sein. Nun kann man ja allerdings sagen, daß jetzt mehr geboten wird, als wie vorher beantragt war, in manchen Fällen wenigstens. In manchen Fällen hingegen, wo die Dienstzeit eine längere war, ehe das Definitivum eintrat, ist es nahezu eine Verschlechterung. Da waren früher die drei Jahre als Maximum und jetzt können es bei einer zehn- bis zwölf- und selbst mehrjährigen Dienstzeit höchstens vier bis fünf Jahre werden.

Man kann allerdings sagen, es geschieht kein Unrecht, denn wer sich provisorisch anstellen läßt der weiß, daß er keinen Anspruch hat.

Es ist ja darum auch das ganze als ein Akt der Gnade hingestellt worden. Nun möchte ich aber doch hinweisen, daß nach einer mir vorliegenden Zusammenstellung die 16 definitiven Mädchen-Industriellehrerinnen die wir in Graz haben, bei durchschnittlich mehr als 14 wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht im Stande sind, den Unterricht im ausreichenden Maße zu besorgen, sondern alljährlich für eine große Aushilfe Vorsorge zu treffen ist.

Es haben eben die 16 definitiv angestellten Lehrerinnen 15.226 Stunden versorgen können, während noch immer ein Plus von fast 10.000 Stunden genau 9.856 übrig bleiben, welche durch diese nicht besorgt werden konnten, für welche also Aushilfelehrerinnen bestellt werden müssen. Sie sehen also, es ist das Bedürfnis nach solchen in der Tat in erhöhtem Maße vorhanden und da glaube ich, ist es gerechtfertigt, daß man bei der Bemessung der Pensionsberechtigung etwas milderer Maßstab anlegt, denn bei so vielen provisorisch angestellten Lehrerinnen, die auf einen definitiven Dienstposten warten müssen, ergeben sich von selbst Dienstzeiten von 10 bis 15 Jahren, die vor der definitiven Anstellung öfter vorkommen werden.

Nachdem aber nun in dem Absätze 2 nur von einer gnadenweisen Einrechnung die Rede ist, dürfte bei Annahme des Antrages meines verehrten Kollegen Herrn Professor Dr. Hofmann v. Wellenhof keine übermäßige Belastung des Pensionsfondes eintreten und aus diesem Grunde würde ich die Herren bitten, das schöne Werk, das Sie heute zu beschließen im Begriffe sind, auch noch dadurch zu krönen, daß Sie den Gnadenakt in etwas reichlicherem Maße ausfallen lassen, indem Sie dem Landesschulrate die Ermächtigung geben, nach Bedarf, teilweise oder selbst auch bis zur Gänze die in provisorischer Dienstleistung zugebrachten Jahre den Industriellehrerinnen einrechnen zu können.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Vink**: Hohes Haus! Ich glaube, ohne unbescheiden zu sein, daß der Landesauschuß das Verdienst für sich in Anspruch nehmen darf, durch die heutigen Vorlagen, welche in ihrem Hauptteile und ihrer Wesenheit von dem kombinierten Ausschusse angenommen und zu den seinigen gemacht wurden, wesentlich zur Verbesserung der Lage der Arbeitslehrerinnen beigetragen zu haben.

Dieses Verdienst des Landes-Ausschusses darf umso höher angeschlagen werden, als die eine Vorlage, betref-

fend die Regelung der Rechtsverhältnisse und Dienstbezüge der Arbeitslehrerinnen aus einem Impulse des Landes-Ausschusses selbst ohne Auftrag des Landtages hervorgegangen ist.

Es ist daher wohl nicht notwendig, noch im Namen des Landes-Ausschusses und in meinem Namen die Versicherung abzugeben, daß der Landes-Ausschuß bemüht war, allen gerechten und billigen Wünschen der Lehrerinnen Rechnung zu tragen. Der Landes-Ausschuß hat auch erkannt, daß mit Rücksicht auf die mittlerweile durchgeführte Gehaltsregulierung für die Lehrer es gewiß auch ein Gebot der Gerechtigkeit war, auch der Arbeitslehrerinnen nicht zu vergessen, welche bisher eine systematische Regelung der Bezüge nicht erlangt hatten und welchen insbesondere auch Versorgungsansprüche nicht gewährt waren.

Wenn ich dem ungeachtet den Abänderungsanträgen, welche von den sehr geehrten Herren Vorrednern gestellt worden sind, mich nicht anschließen kann, so geschieht es gewiß nicht aus Mangel an Wohlwollen für die Arbeitslehrerinnen, sondern weil ich überzeugt bin, daß mit der Vorlage des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses allen gerechten Anforderungen, soweit sie mit der Leistungsfähigkeit des Landes in Einklang gebracht werden können, vollständig Rechnung getragen erscheint.

Ich kann daher auch nicht zugeben, daß in den vorliegenden Anträgen so wesentliche Härten liegen, wie dies von den Herren Vorrednern hervorgehoben worden ist.

Ich möchte mich nun zunächst befassen mit den Abänderungsanträgen, welche von seiten meines verehrten Freundes und Klubgenossen Herrn Dr. Hofmann v. Wellenhof gestellt worden sind, wobei ich bemerke, daß er sich ausschließlich mit der Lage der Grazer Arbeitslehrerinnen befaßt hat. Es ist zunächst von ihm betont worden, und ich kann das nicht in Abrede stellen, daß unter gewissen Voraussetzungen in ganz vereinzelt Fällen das Dienst Einkommen, wie es jetzt geregelt werden soll, den Grazer Lehrerinnen gegenüber dem Dienst Einkommen von Arbeitslehrerinnen am Lande zurückstehen kann.

Ich möchte jedoch in dieser Richtung darauf hinweisen, daß auch bisher die Arbeitslehrerinnen der ersten Ortsklasse gegenüber den Grazer Lehrerinnen in der Höhe der Remuneration pro Woche und Stunde um eine Kleinigkeit besser gestellt waren. Ich kann nur annehmen, daß der Grund zu suchen ist in der Verschiedenartigkeit der Anstellung, namentlich der Zahl der Unterrichtsstunden der Arbeitslehrerinnen in Graz und am Lande und ich möchte Sie bitten, in erster Linie zu berück-

sichtigen, daß die Arbeitslehrerinnen in Graz eine stabile Stellung haben, eine fixe Jahresremuneration beziehen, in ihrer Stellung überhaupt vollständig gesichert sind, was bei den Arbeitslehrerinnen am Lande nicht der Fall ist.

Bei diesen letzteren hängt es von allen möglichen Zufälligkeiten ab, ob und wie lange sie die Stelle einnehmen, wie viel Unterrichtsstunden sie zu geben haben, sie hängen aber von jeder Veränderung in der Besetzung der Lehrkräfte ab, ob Lehrer oder Lehrerinnen an der betreffenden Schule angestellt sind, da bekanntlich die literarischen Lehrerinnen nach dem Reichsvolkschulgesetze den Arbeitsunterricht zu erteilen verpflichtet sind.

Durch den stetigen Wechsel im Lehrkörper der betreffenden Schule wird auch ein fortwährender Wechsel in der Bestellung von Arbeitslehrerinnen oder der Berechnung der Unterrichtsstunden bedingt. Es kommt zum Beispiele an einer 1-, 2- bis 3klassigen Schule am Lande häufig vor, daß eine Arbeitslehrerin nur 3 bis 4 Stunden, im Maximum 6 Stunden in der Woche zu geben hat, wodurch die Remuneration auf ein Minimum herabsinken kann. Eine Arbeitslehrerin an einer Schule I. Ortsklasse bekommt selbst bei der höheren Remuneration für die Unterrichtsstunde wegen der zumeist geringen Zahl der zugewiesenen Unterrichtsstunden eine so geringe Jahresremuneration, daß ein Vergleich zwischen der großen Zahl der Arbeitslehrerinnen am Lande mit den Grazer Arbeitslehrerinnen, ganz abgesehen von den Vorteilen, welche die Grazer Arbeitslehrerinnen, die in der Stadt Graz leben und nicht in abgelegenen Winkeln zu wohnen und zu leben genötigt sind, gar nicht gemacht werden kann.

Ich glaube, daß das Gründe genug sind, daß man in konsequenter Weise an dem früheren Grundsatz festgehalten hat. Die Berechnung, wie sie von seiten des Herrn Dr. Hofmann v. Wellenhopf gemacht wurde, trifft höchstens nur in ein oder zwei Fällen im ganzen Lande zu, weil es Arbeitslehrerinnen am Lande, die 14 bis 18 Stunden Unterricht erteilen und daher auf eine solche Remuneration kommen, wenn auch der Berechnungsschlüssel tatsächlich etwas günstiger wäre, im allgemeinen nicht gibt.

Ich möchte daher wohl bitten, mit Rücksicht auf diese Verhältnisse an dem Antrage nichts zu ändern und insbesondere auf eine Erhöhung der Jahresremuneration der Grazer Arbeitslehrerinnen von 1.100 auf 1.200 K beziehungsweise von 1.300 auf 1.400 K nicht einzugehen. Ich kann Sie versichern, ich habe die betreffenden Vorschriften über das Einkommen der Arbeitslehrerinnen in anderen Kronländern durchgesehen und wir können mit voller Beruhigung sagen, daß das Land Steiermark, wenn die

gestellten Anträge angenommen werden, auch in dieser Richtung sowie auch bezüglich der Lehrergehälter den Vergleich mit anderen Kronländern nicht zu scheuen hat, sondern im Gegenteil mit Ehren bestehen kann, und zwar auch mit Kronländern die an Wohlhabenheit und Leistungsfähigkeit dem Lande Steiermark weit vorausstehen.

Ein zweiter Punkt, der ebenfalls zu einer Abänderung angeregt hat, und zwar von mehreren geehrten Herren Kollegen, ist die Einrechnung der provisorischen Dienstzeit der Grazer Arbeitslehrerinnen.

Um diese Frage richtig beurteilen zu können, muß man darauf zurückgreifen, daß es provisorische Arbeitslehrerinnen nur in Graz gibt.

Ich habe bereits betont, daß die literarischen Arbeitslehrerinnen namentlich an den Mädchenvolkschulen auch den Arbeitsunterricht nach dem Reichs-Volkschulgesetze zu besorgen haben.

Die Stadtgemeinde Graz hat in einer sehr erfreulichen und zu begrüßenden Weise sämtlichen literarischen Lehrerinnen den Arbeitsunterricht abgenommen und, weil für den Landeserschulfond eine gesetzliche Verpflichtung zur Anstellung solcher Arbeitslehrerinnen nicht besteht, provisorisch durch den Stadtschulrat Arbeitslehrerinnen aufgenommen. Für jede Mädchenschule ist je eine solche definitive Arbeitslehrerin bestimmt.

Es befinden sich in Graz dormalen 16 definitiv angestellte Arbeitslehrerinnen. Alle übrigen Stellen sind daher provisorisch und ohne Einvernehmen mit dem Landeserschulrate und Zustimmung des Landes-Ausschusses vom Stadtschulrate und auch gegen Bezahlung durch die Stadtgemeinde aufgenommen.

Ich bemerke, daß das Land für diese Arbeitslehrerinnen der Stadtgemeinde Graz einen Zuschuß von 1.500 K jährlich leistet, ohne auf ihre Anstellung oder auf ihre Remuneration irgend einen Einfluß zu nehmen.

Nun ist es ja richtig, daß solche provisorische Arbeitslehrerinnen, bis sie endlich auf einen definitiven Posten durch die Ernennung des Landeserschulrates kommen, längere Jahre in provisorischer Eigenschaft dienen und es kann ja vorkommen, daß diese Zeit eine sehr lange wird. Meine Herren! Ich muß ja zugeben, daß diese provisorischen Lehrerinnen die gleiche Lehrbefähigung haben, und von diesem Gesichtspunkte aus den gleichen Anspruch auf Honorierung hätten. Sie sehen es aber auf allen Gebieten und Berufen, daß gleiche formelle Befähigung nicht gleichen Anspruch auf Gehalt gibt.

Aber meine Herren, wenn Sie für diese provisorisch angestellten Arbeitslehrerinnen die Zulässigkeit einer Einrechnung der ganzen Dienstzeit aussprechen und

die Entscheidung in dieser Richtung dem Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit dem Landesschulrate überlassen, so wird der Landes-Ausschuß schwer mehr in die Lage kommen, die Einrechnung dieser Dienstzeit auf jenes Maß einzuschränken, welches bei Festhaltung des denn doch bestehenden Unterschiedes zwischen einer definitiven und einer provisorischen Dienstleistung einerseits und im Interesse einer nicht zu großen Überlastung des Landes durch die jetzt ohnedies bedeutende Erhöhung der Auslage für die Arbeitslehrerinnen gerechtfertigt erscheint.

Der Landes-Ausschuß käme in eine sehr schwierige Lage und es ist daher gerade so, als ob Sie von vorne herein aussprechen, daß diese Einrechnung statthaft sei.

Sie haben auch bei den Lehrern die Beschränkung, daß denselben, die vor dem Jahre 1870 definitiv angestellt worden sind, die Dienstzeit auch für ihre Versorgung nur mit $\frac{3}{4}$ eingerechnet wurde. Sie haben die weitere Analogie bei den Lehrern, welchen vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. September 1899, d. i. vom 1. Juli 1899 die nach erlangter Lehrbefähigung in der Eigenschaft als provisorischer oder definitiver Unterlehrer oder als provisorischer Lehrer zugebrachte Dienstzeit auch nur zu einem Drittel eingerechnet wird. Nachdem der kombinierte Ausschuß auch in dieser Richtung eine Verbesserung dahingehend vorgenommen hat, daß die provisorische Dienstzeit bis zu einem Drittel eingerechnet werden kann, so liegt darin eine weitere Begünstigung, die von den Arbeitslehrerinnen bei einiger Einsicht und richtiger Prüfung der Verhältnisse dankbar begrüßt werden muß. In dieser Richtung noch weiter zu gehen, halte ich nicht für angängig, so sehr ich den Grazer Lehrerinnen jede Verbesserung ihrer Lage vom Herzen gönne.

In weiterer Verbindung damit steht die Nichtanrechenbarkeit und die nun zum Teile im Gnadenwege bewilligte Anrechenbarkeit der provisorischen Dienstzeit, wodurch die Möglichkeit zu einer vollen Pension zu kommen, auf Jahre hinausgerückt wird, so daß die Dienstzeit für solche Arbeitslehrerinnen mit mehrjähriger provisorischer Dienstzeit nicht 40 Jahre, sondern mehrere Jahre darüber beträgt, daher Arbeitslehrerinnen diese volle Pension schwer erreichen können. Damit stehen im Zusammenhange die §§ 2 und 9 der Pensionsvorschrift.

Der § 9 bestimmt, daß die 3prozentigen Gebühren für den Pensionsfond nicht von dem Betrage der Maximalpension pro 800 K, sondern von der jeweiligen Remuneration, also unter Umständen auch von einem höheren Betrag berechnet wird. Dadurch, daß einer Arbeitslehrerin bei Feststellung ihrer Pension nach § 2

des Gesetzes nicht der Betrag der Maximalpension von 800 K, sondern ihre höhere Durchschnittspension als Bemessungsgrundlage genommen wird, erreichen dieselbe den wesentlichen Vorteil, daß, nachdem die Berechnung von dieser hohen Durchschnittssumme ausgeht, dieselbe schon vor Ablauf der 40 Dienstjahre in den Genuß der Maximalpension gelangen kann.

Die Mehrzahlung an Pensionsfondsbeiträgen, die sie leistet, stellt sich somit als eine Begünstigung heraus und nimmt dem vom Herrn Abg. von Hofmann angeregten Bedenken, daß Arbeitslehrerinnen vielfach 48 Jahre dienen werden müssen, um die volle Pension zu bekommen, ihre Härte. Es wird infolge dieser Bestimmungen der Fall eintreten, daß Arbeitslehrerinnen schon mit dem 32. und 35. Dienstjahre zur vollen Maximalpension von 800 K gelangen.

Es ist ja dies gewiß wünschenswert, weil es den Arbeitslehrerinnen häufig bei ihrer die Augen anstrengenden Tätigkeit vielfach nicht möglich sein wird, 40 Jahre oder noch mehr Jahre dienen zu können.

Die beanständete Bestimmung des § 9 ist eine Wohltat des Gesetzes und kann nicht als eine Härte aufgefaßt werden. Ich möchte mich nun mit dem Herrn Abg. Einspinner etwas befassen. Es ist von ihm gesagt worden, die traurigen Zustände der Remuneration der Arbeitslehrerinnen in Steiermark seien geradezu ein Denkmal der Schande für das Land. Meine Herren! Gegen diesen Ausspruch muß ich im Namen des hohen Landtages und auch im Namen des Landes-Ausschusses ganz entschieden Verwahrung einlegen. Auch bei den heutigen Verhältnissen ist dies absolut nicht der Fall. (Abg. Einspinner: „Bei einem Teil, habe ich gesagt.“) Ich komme gleich darauf zu sprechen. Ich gebe zu, daß eine Arbeitslehrerin in Graz ihre Stelle als Beruf aufsaßt, und eine solche Anzahl Stunden in der Woche zu geben hat, daß ihre Arbeitszeit und Tätigkeit so ziemlich damit in Anspruch genommen wird. Nehmen Sie aber eine Arbeitslehrerin am Lande, die 4 Stunden in der Woche gibt. Meine Herren, kann eine Arbeitslehrerin, die 4 Stunden in der Woche gibt, diese Tätigkeit als einen Beruf auffassen, diese Tätigkeit ist kein Erwerbszweig, sondern nach meiner Ansicht eine Nebenbeschäftigung, und eine solche geringe Beschäftigung kann allein nicht den Unterhalt decken, das ist ausgeschlossen oder wollen Sie, um auf die Bemerkung des Herrn Abg. Kessel, der jeder Arbeitslehrerin den Gehalt eines Lehrers auswerfen will, zurückzukommen, am Lande in jedem kleinen Dorf, wo eine kleine zweiklassige Volksschule ist, eine Arbeitslehrerin anstellen und ihr 600 K zahlen dafür, daß sie 4 Stunden oder noch weniger Stunden

in der Woche gibt. Die Verhältnisse der Arbeitslehrerinnen sind so eigenartig, daß sie eine Individualisierung notwendig machen.

Eine definitive Anstellung mit einem fixen Minimalgehalte ist absolut nicht möglich; Sie können an den gegenwärtigen Remunerationsanträgen aufbessern, Sie können im Laufe der Zeit mit den fixen Gehältern in Graz, wenn es möglich ist, in die Höhe gehen und Sie können auch mit den Remunerations für die wöchentliche Stunde hinaufgehen, aber eine allgemeine definitive Anstellung der Arbeitslehrerinnen halte ich für unmöglich. Weil ich schon beim Herrn Abgeordneten Kessel bin, möchte ich auch noch eines sagen: Ich, als Landes-Ausschuß-Referent stehe nicht auf dem Standpunkte, daß wir den Arbeitslehrerinnen nun ein Geschenk oder eine Wohltat erweisen. Wenn wir uns auf den Standpunkt eines Dienst- oder Lohnvertrages stellen wollten, so müssen Sie auch zugeben, daß demjenigen, welcher eine gewisse Arbeit bestellst, auch das Recht eingeräumt sein muß, die Arbeit abzuschätzen, darnach die Entlohnung zu bestimmen und dabei auch zu berücksichtigen seine Leistungsfähigkeit und die sonstigen Verhältnisse. Auf diesem Standpunkte stehen wir, und dieser ist ein solcher, welcher selbst von der radikalsten Seite nicht schief beurteilt werden kann. Nun möchte ich noch auf einen Punkt kommen, das ist das sogenannte Zölibat. Meine Herren, ich glaube wohl nicht näher auseinanderzusetzen zu müssen, daß von einem Zölibat keine Rede ist. Ein Heiratsverbot existiert nicht wie bei den Geistlichen oder Ordenspersonen. (Abg. Einspinner: „Die können auch heiraten.“) Die Lehrerinnen, wenn sie ohne Bewilligung heiraten, müssen dem Lehrdienste entsagen, die Arbeitslehrerinnen aber nicht. (Abg. Einspinner: „Aber die Pension verlieren sie.“) Aber nur diese; nur in dieser Beziehung sind die Arbeitslehrerinnen schlechter daran, als die Lehrer. Es handelt sich also nur um ein Mißverständnis. Die Versorgung der Arbeitslehrerinnen bezieht sich nicht auf die Verheirateten. Im übrigen sind diese in Stellung und Bezüge den anderen Arbeitslehrerinnen vollkommen gleichgestellt. Es ist verschiedenes für die Aufhebung des Ausschlusses der Verheirateten von der Versorgung angeführt worden, aber auf das Gebiet will ich mich nicht begeben. Gestatten Sie mir einige ruhige und objektive Bemerkungen. Es ist ein Grundsatz des allgemeinen Privatrechtes und auch unseres bürgerlichen Gesetzbuches, daß der Mann die Familie zu ernähren hat. Wenn die Arbeitslehrerin heiratet, so geht die Erhaltung und Versorgungspflicht für sie und die Kinder auf den Mann über. Der Mann als Haupt der Familie muß imstande sein die Familie zu erhalten. Die Stellung

einer verheirateten Arbeitslehrerin bei dem steten Wechsel des Dienstortes und dem Mangel an Stabilität wird sich noch viel ungünstiger und schwieriger gestalten als bei einer gewöhnlichen literarischen Lehrerin. Wir haben schon heute große Schwierigkeiten mit den literarischen Lehrerinnen, die verheiratet sind; dadurch ist bei einem Diensteswechsel gleichzeitig mit dem Lehrer auch die Lehrerin versetzt, welche womöglich am selben Dienstorte untergebracht werden soll. Wie soll man es jetzt mit den Arbeitslehrerinnen machen, nachdem an vielen Schulen keine eigentlichen Arbeitslehrerinnen systemisiert sind. Über die verheiratete Arbeitslehrerin kann man nicht verfügen, ihre Stellung ist eine prekäre. Heute ist sie im Orte A und in zwei Jahren im Orte B, in dem einen Orte A hat sie 400 K und am nächsten Orte B hat sie nur 200 K. Sie muß an diesen Ort hingehen, wo sie vielleicht samt ihrem Manne keinen Nebenverdienst hat. Ich glaube, im allgemeinen ist das Heiraten der Arbeitslehrerin keine Wohltat für diese, gewiß aber auch gegen das Interesse des Schuldienstes und daher unter keinen Umständen zu begünstigen. Abgesehen von allen diesen Bedenken würde die Gewährung von Ruhegenüssen an verheiratete Arbeitslehrerinnen, an welche sich auch Versorgungsansprüche für ihre Kinder anschließen müßten, eine vollständige Verschiebung aller Berechnungen und eine bedeutende Mehrbelastung des Pensionsfondes, beziehungsweise des Landes zur Folge haben.

Ich schließe, indem ich das hohe Haus bitte, die Anträge des kombinierten Ausschusses im ganzen und ohne jede Abänderung anzunehmen; denn dieselben bedeuten einen großen Fortschritt. Wenn auch einige Wünsche der Arbeitslehrerinnen, ob berechtigt oder nicht, will ich heute nicht weiter untersuchen, nicht voll erfüllt werden können, so ist jedenfalls ein Werk geschaffen, welches den Arbeitslehrerinnen zum Segen und Wohle gereichen wird und dessen Lasten mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes im Einklange steht, denn diese letztere muß doch jedenfalls von uns auch berücksichtigt werden. Es geht aus der Vorlage hervor, daß die Erhöhung der Remunerations eine Mehrbelastung des Landes von wenigstens 30.000 K zur Folge haben wird, und daß zweifellos auch die Pensionsvorschriften eine neue Mehrbelastung herbeiführen werden. Meine Herren, tun wir das, was Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern und für die Finanzen des Landes zulässig ist. Damit schließe ich und bitte um Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für ge-

geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Graf **Stürgkh**: Der geehrte Herr Referent des Landes-Ausschusses hat mit überzeugender Klarheit und Sachkenntnis diejenigen Fragen erörtert, welche im Laufe der Debatte in Diskussion gestellt worden sind und ich glaube, daß ich die Geduld des hohen Hauses zu viel in Anspruch nehmen würde, wenn auch ich in die Details der Angelegenheit eingehen würde. Ich darf mich daher namens des Finanz-Ausschusses darauf beschränken, zu konstatieren, daß ich vom Berichterstatterische aus, mit den Ausführungen des Herrn Landes-Ausschuß-Referenten in allen einzelnen Punkten mich namens des Ausschusses einverstanden erklären kann und ich möchte nur eine allgemeine Bemerkung zum Schluß sagen:

Ich bin zunächst Sr. Magnificenz dem Herrn Rektor Dr. v. Luschin sehr dankbar dafür, daß er das Wohlwollen anerkannt hat, mit welchem der kombinierte Ausschuß und sein Berichterstatter in dieser Angelegenheit vorgegangen sind und ebenso bin ich sehr dankbar dafür, daß Worte der Anerkennung gefallen sind, nachdem, wie es scheint, von einer Seite ein Mißverständnis obgewaltet hat, als wenn die begründenden Worte, mit welchen die Berichterstattung eingeleitet wurde, als eine Art selbstgefälliger Befriedigung darüber gelten sollten, daß wir den Arbeitslehrerinnen entweder ein Geschenk oder eine Wohltat erwiesen hätten.

Ich konstatiere in Übereinstimmung mit dem Herrn Landes-Ausschuß-Referenten, daß diese Anschauung dem kombinierten Ausschusse und dem Referenten vollkommen fremd ist und daß, wenn man sich nicht auf den Standpunkt der grundsätzlichen Unzufriedenheit stellt, dennoch eine gewisse Befriedigung Platz greifen und jeder human Denkende bestätigen wird, daß gewisse bestehende Mängel auf dem Gebiete der Organisation des Schulwesens beseitigt werden und daß im Interesse einer großen Kategorie verdienstvoll wirkender Lehrpersonen eine Lücke im Gehaltssystem ausgefüllt wird. Mehr habe ich eingangs meiner Ausführungen nicht sagen wollen.

Ich möchte Sie bitten in Erwägung zu ziehen, daß die Gesetzgebung und Beschlußfassung auf diesem Gebiete, wie sich dies aus den einzelnen Ausführungen des Herrn Landes-Ausschuß-Referenten voll und klar ergibt, hier den speziellen Verhältnissen und Normen vorsichtig und klug angepaßt, nachfolgen wird und daß, wenn man irgend eine Masche des Netzes aufreißt, die Gefahr besteht, in Widerspruch und in Schwierigkeiten zu geraten, welche deutlich zeigen, daß es eine sehr künstliche und geschickte Kombination ist, um tatsächlich eine Besserung

auf diesem Gebiete des Unterrichtswesens herbeizuführen. Es ist möglich und der Herr Landes-Ausschuß-Referent hat damit geschlossen, daß die Zukunft eine weitere Ausgestaltung bringen kann, aber ich bitte weitergehende Anträge, welche im Verlaufe der Debatte gewiß in der besten Absicht gestellt worden sind, dennoch abzulehnen, wobei ich darauf verweise, daß der kombinierte Ausschuß in einigen nicht ganz unwesentlichen Punkten über die Anträge des Landes-Ausschusses hinausgehend, eine weitere Begünstigung diesen Lehrpersonen zuerkannt hat.

Ich empfehle sonach die Anträge, wie sie vorgebracht sind, dem hohen Hause zur Annahme.

Landeshauptmann: Wir gehen nun in die Einzelberatung über und ich bitte den Herrn Berichterstatter die Anträge zur Verlesung zu bringen:

a) betreffend die Regelung des Dienst Einkommens.

Berichterstatter Graf **Stürgkh**: Die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird im Grunde des § 16 des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, ermächtigt, den mit Zustimmung des Landes-Ausschusses vom k. k. Landesschulrate mittels Dekretes bestellten lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an allgemeinen öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen, welche diesen Unterricht nach § 15 des Reichs-Volkschulgesetzes erteilen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate folgende Remunerationen zu gewähren:

a) In der Landeshauptstadt Graz jeder an einer Mädchen-Volks- oder Bürgerschule bestellten lehrbefähigten Lehrerin für weibliche Handarbeiten 1.100 K bei einer Lehrverpflichtung von mindestens 14 bis 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden;

b) an den Volksschulen I. Ortsklasse 1 K 20 h, an den Volksschulen II. Ortsklasse 1 K 10 h und an den Volksschulen III. Ortsklasse 1 K für die wöchentliche Unterrichtsstunde und durch 52 Wochen im Jahre.

2. Der Landes-Ausschuß wird weiters ermächtigt, den unter Punkt 1, lit. a bezeichneten Arbeitslehrerinnen nach zehn- beziehungsweise zwanzig-jähriger ununterbrochener und mit entsprechendem Erfolge begleiteter Dienstleistung je eine Dezimalzulage von 100 K und den unter Punkt 1, lit. b angeführten Arbeitslehrerinnen nach Vollendung des I. Dezenniums eine Erhöhung ihrer jeweiligen Remuneration um 10 h für die wöchentliche Stunde und nach Vollendung des II. Dezenniums eine

weitere Erhöhung im gleichen Ausmaße zu bewilligen, wobei für den Beginn der anrechenbaren Dienstzeit zur Erlangung der Dezennalzulagen sowie der Remunerations-Erhöhungen der Zeitpunkt der durch den Landes-Schulrat erfolgten Anstellung maßgebend ist.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landes-Ausschuß über Antrag des Landes-Schulrates zu einer teilweisen Anrechnung der vor diesem Zeitpunkte an öffentlichen Schulen als lehrbefähigte Arbeitslehrerin zugebrachten Dienstzeit seine Zustimmung erteilen.

3. Endlich wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, den nur praktisch befähigten vom Landes-Schulrate bestellten und den ungeprüften Arbeitslehrerinnen eine Remuneration von 60% der Remuneration, welche lehrbefähigte Arbeitslehrerinnen genießen, zu gewähren. Auf Dezennalzulagen oder eine Erhöhung der Remuneration haben dieselben keinen Anspruch.

4. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die in den Punkten 1 bis 3 getroffenen Verfügungen gleichzeitig mit der Rechtswirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die dienstunfähig gewordenen Arbeitslehrerinnen, zur Durchführung gelangen zu lassen."

Landeshauptmann: Zu diesen vom Herrn Referenten zur Verlesung gebrachten Anträgen ist vorerst ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof vorliegend, welcher auf Seite 3 im zweiten Teile a statt des Betrages von 1.100 K den Betrag von 1.200 K eingesetzt wissen will.

Es meldet sich neuerdings niemand zum Worte, daher werde ich zur Abstimmung über diese Anträge schreiten und zwar so, daß ich sämtliche vier Anträge, wie sie vom Herrn Referenten bekannt gegeben worden sind, unter einem zur Abstimmung stelle und nur die Ziffer in der zweiten Zeile des ersten Antrages, Absatz a, per 1.100 K auslasse. Wenn, wie ich annehme, diese vier Punkte angenommen worden sind, dann werde ich über die einzuführende Ziffer die Abstimmung einleiten und zwar über die höhere Ziffer von 1.200 K zuerst und dann, wenn sie nicht angenommen werden sollte, über 1.100 K. Ist hinsichtlich der von mir vorgeschlagenen Art der Abstimmung eine Bemerkung zu machen? (Nach einer Pause.) Da sich niemand zum Worte meldet, um gegen den diesbezüglich von mir gemachten Vorschlag einen Einwand zu erheben, werde ich so vorgehen wie ich beantragt habe.

Ich ersuche jene Herren, welche die vom Herrn Referenten bekannt gegebenen Anträge Punkt 1 bis 4 mit Ausnahme der Ziffer von 1.100 K sowie diese Anträge, die in der Beilage Nr. 253 uns gedruckt vorliegen, annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschlecht.) Die Punkte 1 bis 4 sind angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, die die Ziffer in Punkt a: „In der Landeshauptstadt Graz jeder an einer Mädchen-Volks- oder Bürgerschule bestellten lehrbefähigten Lehrerin für weibliche Handarbeiten mit 1.200 K“ festgesetzt wissen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschlecht.) Dieser Antrag erscheint abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Ausschußantrage die Ziffer von 1.100 K eingesetzt wissen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschlecht.) Dieser Antrag ist angenommen und erscheinen diese vier Punkte ganz nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Wir gelangen nun zu Absatz b: „betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen“.

Punkt 1 dieses Antrages schlägt vor die Annahme des angeschlossenen Gesetzentwurfes.

Bei Behandlung dieses Gesetzentwurfes werde ich in der üblichen Weise vorgehen, daß wir von Paragraph zu Paragraph die weitere Behandlung des Gegenstandes vornehmen.

Ich weiß nicht, ob beansprucht wird, daß der Herr Berichterstatter die einzelnen Paragraphen vorliest. (Aufe: „Rein!“)

Ich eröffne demnach die Debatte über § 1.

Berichterstatter Graf **Stürgkh:** Ich möchte nur konstatieren, daß zu § 1 bezüglich der Anspruchsberechtigung in bezug auf das alinea 2 ein Abänderungsantrag vorliegt, daß an Stelle der Worte „jedoch nur bis zu einem Drittel derselben“ — es ist, glaube ich, der Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Hofmann — die Worte „ganz oder teilweise“ gesetzt werden sollen.

Ich habe mir schon zu Beginn erlaubt zu sagen, daß ich bitte an dem Wortlaute festzuhalten, wie er vorgelegt ist; ich möchte daran erinnern mit Rücksicht auf die Abstimmung, die kommt; sonst ist zu § 1 ein Abänderungsantrag nicht gestellt worden.

Landeshauptmann: Meldet sich jemand zum Worte? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall; ich schreite daher zur Abstimmung und werde ich bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst den Absatz 1 in der Formulierung des Ausschusses zur Abstimmung bringe, sodann den Absatz 2 in der Formulierung des Abg. Dr. Hofmann v. Wellenhof, der einen Gegen-

antrag vorstellen soll und falls derselbe nicht angenommen werden sollte, werde ich dann den Absatz 2 in der Textierung des Ausschusses zur Abstimmung bringen, wonach wir zu Absatz 3 gelangen.

Ist etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Der Absatz 1 lautet (liest):

„Jede Lehrerin für weibliche Handarbeiten (Arbeitslehrerin), welche nach erlangter gesetzlicher Befähigung auf Grund eines Bestallungsdekretes des k. k. Landesschulrates an öffentlichen allgemeinen Volks- oder Bürgerschulen in Steiermark durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt hat, erhält unter der Voraussetzung, daß sie nicht verheiratet ist oder keinen Anspruch auf Pension aus einem anderen öffentlichen Fonde besitzt, bei Eintritt der Dienstunfähigkeit einen dauernden Ruhegenuß.“

(Absatz 1 wird angenommen.)

Der Absatz 2 lautet nach Antrag des Herrn Abg. Dr. von Hofmann folgendermaßen (liest):

„In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landesschulrat mit Zustimmung des Landes-Ausschusses auch die von einer definitiv bestellten lehrbefähigten Arbeitslehrerin vor ihrer Anstellung durch den Landesschulrat zurückgelegte Dienstzeit ganz oder teilweise für den Ruhegenuß in Anrechnung bringen.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den zweiten Absatz in der Textierung des Ausschusses. Derselbe lautet (liest):

„In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landesschulrat mit Zustimmung des Landes-Ausschusses auch die von einer definitiv bestellten lehrbefähigten Arbeitslehrerin vor ihrer Anstellung durch den Landesschulrat zurückgelegte Dienstzeit, jedoch nur bis zu einem Dritteile derselben für den Ruhegenuß in Anrechnung bringen.“

(Absatz 2 wird angenommen.)

Absatz 3 lautet in der Textierung des Ausschusses (liest):

„Ist die Pension geringer als der durch das gegenwärtige Gesetz zukommende Ruhegenuß, so gebührt der Arbeitslehrerin unter der Voraussetzung der im § 10 dieses Gesetzes erwähnten Anmeldung eine Ergänzungszulage, welche nach dem Unterschiede zwischen dem normalmäßigen Ruhegenusse und dem anderweitigen niedrigeren Pensionsbezüge zu bemessen ist.“

(Absatz 3 wird angenommen.)

Ich stelle nun den § 2 in Debatte.

Berichterstatter Graf **Stürgkh**: Zu § 2 ist keinerlei Abänderung beantragt.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche den § 2 in der Fassung des Ausschusses, so wie er uns gedruckt hier im Berichte vorliegt, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht).

§ 2 erscheint angenommen.

Wir gelangen zum § 3.

Berichterstatter Graf **Stürgkh**: Zu § 3 liegt ein Antrag des Herrn Abg. Einspinner vor, der lediglich auf Ausschaltung der zwei in der ersten Zeile befindlichen Worte „Durch Verheiratung“ hinzielt. Ich habe mich namens des Ausschusses für die Aufrechterhaltung des Textes einzusetzen.

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort? (Nach einer Pause). Niemand meldet sich. Ich schreite zur Abstimmung und gedenke in folgender Weise vorzugehen, daß ich zuerst den Absatz in der Textierung, wie ihn der Abg. Einspinner vorgeschlagen hat, also mit Ausnahme der Worte „durch Verheiratung“ zur Abstimmung bringe. Falls dieser Antrag nicht angenommen wird, würde ich den gesamten § 3, wie er gedruckt vorliegt, nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen. (Nach einer Pause). Es wird kein Einwand erhoben und ersuche ich jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abg. Einspinner den Absatz 1 in folgender Formulierung (liest):

„Der Anspruch auf den dauernden Ruhegenuß erlischt durch Antritt eines mit dem Ansprüche auf Pension verbundenen öffentlichen Dienstes, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1, Absatz 1 und 3 beziehungsweise 10, Absatz 3, durch Verzichtleistung auf den Dienst als Arbeitslehrerin und durch Entlassung aus demselben“

annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht). Dieser Antrag erscheint abgelehnt.

Wir gelangen nun zur Abstimmung über den § 3 nach der Textierung des Ausschusses, wie er in der Vorlage auch gedruckt uns vor Augen liegt.

(§ 3 wird angenommen.)

Wir gelangen nun zu § 4.

Berichterstatter Graf **Stürgkh**: Zu den nachfolgenden Paragraphen, und zwar 4 bis inklusive 8 sind keine

Bemerkungen gemacht worden. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß diese Paragrafhe, wie sie gedruckt vorliegen, unter einem zur Debatte gestellt werden, beziehungsweise zur Abstimmung gelangen.

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich des vom Herrn Berichterstatter Vorgeslagenen etwas zu bemerken? Wenn niemand eine Einwendung erhebt, werde ich in dieser Weise so vorgehen, wie der Herr Berichterstatter die Anregung gegeben hat.

Ich ersuche jene Herren, welche zu den §§ 5, 6, 7 und 8 das Wort zu nehmen wünschen, sich zu melden. (Nach einer Pause). Es meldet sich niemand zum Worte; ich schreite daher zur Abstimmung und glaube die §§ 4 bis inklusive 8 unter einem in Abstimmung stellen zu können. (Nach einer Pause). Es wird dagegen kein Einspruch erhoben und ich ersuche daher diejenigen Herren, welche die §§ 4 bis einschließlich 8 des Gesetzentwurfes, wie sie uns im Berichte des Ausschusses in Beilage Nr. 253 gedruckt vorliegen, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

§ 4 bis einschließlich 8 sind angenommen.

Wir gelangen nun zu § 9.

Berichterstatter Graf **Stürgkh:** Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß zu § 9 ein Zusatzantrag gestellt worden ist, und zwar von Seite des Herrn Abgeordneten **Einspinner**, dahingehend, daß dieser Einlaß und Rücklaß nur bis zum Höchstbetrage von 800 K in Anspruch genommen wird.

Nach den Aufklärungen, welche der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Link** gegeben hat, wonach die Bestimmung, wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen wird, geradezu einen Akt der Humanität gegenüber den Lehrpersonen bedeutet, muß ich mich gegen den Antrag aussprechen.

Abg. **Einspinner** (Graz, Innere Stadt): Nach den Aufklärungen des Herrn Dr. **Link** nehme ich keinen Anstand, den von mir gestellten Antrag zurückzuziehen, allerdings muß ich hinzufügen, daß das in einer klaren und präzisen Weise im Gesetze nicht zum Ausdruck kommt. Allerdings wird im § 2 diese Sache behandelt, aber so klar, wie ein Gesetz sein soll, ist die Sache nicht; jedenfalls genügt mir die Aufklärung des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. **Link**.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Graf **Stürgkh:** Mit Rücksicht auf den Umstand, daß nunmehr bei gar keinem der nachfolgenden Paragraphen, von § 9 bis inkl. 16, ein Antrag vorliegt, respektive irgend eine Bemerkung gemacht worden ist, beantrage ich, daß die §§ 9 bis einschließlich 16 gemeinschaftlich in Debatte gestellt werden und über dieselben eventuell unter einem abgestimmt wird.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Vorschlage das Wort? (Nach einer Pause). Es ist das nicht der Fall. Ich werde demnach so vorgehen, wie der Herr Berichterstatter in Antrag gebracht hat. Ich ersuche jene Herren, welche zu einem der Paragraphen 10 — über § 9 ist die Debatte geschlossen — bis einschließlich 16 das Wort zu nehmen wünschen, sich darum zu bewerben. (Nach einer Pause). Es meldet sich niemand zum Worte. Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche die §§ 9 bis inklusive 16 des Gesetzentwurfes nach dem Antrage des Ausschusses, wie sie in der Beilage Nr. 253 gedruckt vorliegen, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

(Die Paragrafhe 9 bis 16 sind angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun Titel und Eingang des Gesetzes bekannt zu geben.

Berichterstatter Graf **Stürgkh:**

„Gesetz vom“

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.“

Mit Rücksicht darauf, daß offenbar infolge eines Verstoßes die übliche Eingangsformel hier nicht gedruckt worden ist, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß dem Gesetze § 1 vorangeschickt wird die Formel:

„Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause). Es meldet sich niemand zum Worte; ich schreite daher zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes, wie sie vom Herrn Berichterstatter bekanntgegeben worden sind, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Wir gelangen nun zu den weiteren Anträgen des Ausschusses unter b, Punkt 2.

Berichterstatter Graf **Stürgkh:** Die Anträge des Ausschusses lauten (liest):

„1. Der hohe Landtag wolle das γ . angeschlossene Gesetz beschließen und weiters beschließen:

2. Dieser Gesetzentwurf ist erst dann zur Allerhöchsten Sanction vorzulegen, wenn der Verein zur Unterstützung dienstuntauglicher Arbeitslehrerinnen in einer satzungsmäßig einberufenen Versammlung nach § 18 der Vereinsstatuten rechtsverbindlich seine Auflösung und die Übergabe des gesamten Vereinsvermögens an den Landes-Ausschuß beschlossen haben wird.

3. Der gewesenen Arbeitslehrerin Johanna Kropfch in Trautmannsdorf wird bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, eine Altersunterstützung im Betrage von jährlich 120 K gewährt und ist dieser Betrag auf den „Steiermärkischen Pensionsfonds für Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten“ zu übernehmen.“

Ich gestatte mir zu diesen Anträgen des Sonder-Ausschusses die Bemerkung zu machen, daß Punkt 1 dieser Anträge mit Rücksicht darauf, daß dieser Gesetzentwurf soeben vom Landtage beschlossen und überholt ist. Ich bin daher nicht in der Lage, den Punkt 1, 2 und 3 neuerlich zur Annahme zu empfehlen. Ich möchte daher bitten, vom Punkte 1, welcher lautet: „Der hohe Landtag wolle das angeschlossene Gesetz beschließen“ abzusehen und die Bezugszahlen der folgenden Absätze dahin ändern, daß der frühere Absatz 2 Absatz 1 und Absatz 3 Absatz 2 heißt.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesen Anträgen, wonach der alte Absatz 2, Absatz 1 und der alte Absatz 3 Absatz 2 heißen soll, zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich schreite somit zur Abstimmung und glaube, dasselbe unter einem über beide Punkte einleiten zu können. (Nach einer Pause). Es wird dagegen ein Widerspruch nicht erhoben und ich werde daher so vorgehen und ersuche jene Herren, welche die vom Herrn Berichterstatter bekannt gegebene Änderung der Nummern der Absätze annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht). Diese beiden Punkte sind angenommen und somit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung der Erledigung zugeführt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 196, mit Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Regulierung

des Pöbznitzflusses in den ersten acht Sektionen der bei der Südbahnübersehung bei Moschganzen beginnenden und bei der Mündung in die Drau endigenden

III. Baustrecke.

(Beilage Nr. 229).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Surtela, dem ich das Wort erteile und ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses Dr. **Surtela** (von der Tribüne): Hohes Haus! Auf Grundlage des Gesetzes vom 3. November 1903, L.-G. = und B.-Bl. Nr. 18, wurde in der IX. Sektion der III. Baustrecke, mithin in der untersten Strecke des Pöbznitzflusses, die Pöbznitzregulierung in Angriff genommen und bereits im September 1903 beendet. Mit diesen Arbeiten hat die Pöbznitzregulierung ihren Anfang genommen. Es wurde jedoch von der III. Baustrecke, welche eine Länge von 9,2 km hat, nur ein Teil von 900 m, daher ein sehr kleiner Teil reguliert, beziehungsweise ausgeführt. In den Interessentenkreisen wurde auch dieser bescheidene Anfang in der Pöbznitzregulierung auf das freudigste begrüßt; die Besitzer der Grundstücke zu beiden Seiten der Pöbznitz kennen eben genau den ganzen Werdegang der Pöbznitzregulierung. Es haben im Laufe des vorigen Jahrhunderts verschiedene Kommissionen sich mit dieser Frage beschäftigt, diese haben verschiedene Projekte vorgelegt und es sind auch diesbezüglich manche Versprechungen gemacht worden. Allein alle diese Kommissionen, die da gemacht worden sind, sind eben mehr oder weniger der Anlaß gewesen, daß von den Projekten eines nach dem anderen fallen gelassen wurde und von den Versprechungen ist eigentlich keine eingehalten worden. Man ist eben nie von den Worten zur Tat übergegangen bei dieser so wichtigen wirtschaftlichen Frage. Es hat sogar eine Zeit gegeben, wo man sich ganz ruhig dem Glauben hingeben konnte, es werde die Pöbznitzregulierung überhaupt nie zustande kommen, die Frage sei ein für allemal als abgetan anzusehen. Es kann also nicht Wunder nehmen, daß sich, ich möchte sagen, eine gewisse Resignation und Entmutigung bei den beteiligten Kreisen eingestellt hat, weil man allgemein gesehen hat, wie lag man diese ganze Frage behandelt und weil keine Aussicht vorhanden war, zu einem gedeihlichen Resultate zu gelangen.

Nachdem dieses erwähnte kleine Stück der Pöbznitzregulierung ausgeführt war, wie ich betont habe, sind schon im September 1903 die Arbeiten wieder eingestellt worden und ruhen noch heute. Inzwischen sind gewisse Schwierigkeiten, die sich der Pöbznitzregulierung in diesen

genannten acht Sektionen der III. Baustrasse entgegen-
gestellt haben, beseitigt worden und es ist nunmehr das
erfreuliche Resultat durch die Verhandlungen erzielt
worden, daß der staatliche Beitrag zu den Gesamtkosten,
die sich auf 390.000 K belaufen, bedeutend erhöht worden
ist, und zwar deshalb, weil die ganze Angelegenheit als
eine Angelegenheit der Bezirke Pettau und Friedau er-
klärt worden ist, welche die Regulierungsarbeiten durch-
zuführen haben werden, allerdings unter fortwährender
Aufsicht und Leitung des Landes-Ausschusses, beziehungs-
weise des Landesbauamtes.

Deshalb, weil alle diese Schwierigkeiten, die sich
anfänglich und noch bis in die letzte Zeit der Durch-
führung dieser Regulierungsarbeiten entgegengestellt haben,
beseitigt worden sind, deshalb konnte der Landes-Aus-
schuß dem Landtage den Bericht, Beilage Nr. 196, und
gleichzeitig einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher die
Fortsetzung der Pöbznigregulierung in den ersten acht
Sektionen der bei der Südbahnüberführung bei Mosch-
ganzen beginnenden und bei der Mündung in die Drau
endenden III. Baustrasse zum Ziele hat. Dieser Bericht
wurde dem Landeskultur-Ausschusse zur Vorberatung und
Antragstellung zugewiesen. Der Landeskultur-Ausschuß
hat seinen Bericht am 29. Oktober 1904 als Beilage
Nr. 229 erstattet und derselbe hat sich dem Antrage des
Landes-Ausschusses angeschlossen. Demzufolge wird die
Fortsetzung der Pöbznigregulierung, wie schon erwähnt, als
Bezirksangelegenheit behandelt und durchgeführt werden.

Der Landeskultur-Ausschuß unterbreitet heute dem
hohen Hause zwei Anträge. Der erste Antrag empfiehlt
auch dem hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes,
welchen der steiermärkische Landes-Ausschuß ausgearbeitet
hat, und der zweite Antrag unter Punkt II ist eigentlich
ein Eventualantrag und kann zur Behandlung und Be-
schlußfassung gelangen, wenn der erste Antrag vom hohen
Hause angenommen erscheint.

Ich erlaube mir als Referent des Landeskultur-
Ausschusses zunächst dem hohen Hause beide Anträge I
und II zur Annahme zu empfehlen und in erster Linie
zu ersuchen, jenem Antrage des Landeskultur-Ausschusses
zuzustimmen, welcher enthalten ist unter Punkt I der
Beilage Nr. 229 und ich bitte diesbezüglich zuerst die
Debatte über diesen Antrag eröffnen zu wollen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.
(Nach einer Pause). Da sich niemand zum Worte meldet,
so werde ich zur Einzelberatung des Gesetzentwurfes
übergehen. Ich bitte Punkt I zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jurtela** (liest):

„I. Der hohe Landtag wolle dem nachstehenden
Gesetzentwurf seine Zustimmung geben.

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend
die Regulierung des Pöbznigflusses in der Bau-
strasse III, Sektionen 1—8, das ist von der Sof-
mühle oberhalb des Südbahnviaduktes bei Mosch-
ganzen bis zum Anfange der bereits ausgebauten
neunten Sektion unterhalb der Senizamühle im
Bereiche der Bezirke Pettau und Friedau.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes
Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Pöbznigflusses in der Bau-
strasse III, Sektionen 1—8, von der Sofmühle
oberhalb des Südbahnviaduktes bei Moschganzen
bis zum Anfange der bereits ausgebauten neunten
Sektion unterhalb der Senizamühle wird im Sinne
des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116,
§ 4, Z. 2, als ein von den Bezirken Pettau und
Friedau durchzuführendes, aus Landesmitteln zu
unterstützendes Unternehmen erklärt.

Landeshauptmann: Ich ersuche diejenigen Herren,
welche zu Punkt I, § 1, das Wort zu nehmen wünschen,
sich zum Worte zu melden. (Nach einer Pause). Es ist
dies nicht der Fall.

Ich werde nunmehr die nachfolgenden Paragraphen
nach den Nummern aufrufen und das Haus ersuchen,
wenn einer der Herren zu einem derselben das Wort
zu nehmen wünscht, mir dies mitzuteilen.

§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7. (Nach einer
Pause). Nachdem sich niemand zu einem dieser Para-
graphen zum Worte meldet, so frage ich noch, ob zu
Titel und Eingang jemand zu sprechen wünscht. (Nach
einer Pause). Auch dies ist nicht der Fall.

Ich schreite demnach zur Abstimmung und ich
glaube, nachdem zu keinem der Paragraphen gesprochen
worden ist, daß ich das ganze Gesetz, sämtliche Para-
graphen sowie Titel und Eingang unter einem zur Ab-
stimmung bringen kann. (Zustimmung.)

Ich ersuche daher jene Herren, welche den Gesetz-
entwurf, wie er in der Beilage Nr. 229 gedruckt vor-
liegt, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu er-
heben. (Geschieht.)

(Punkt I der Anträge, sowie der Gesetz-
entwurf § 1 bis § 7, samt Titel und Eingang
werden angenommen.)

Wir kommen nun zu Punkt II der Anträge.

Berichterstatter Dr. **Jurtela** (liest):

„II. Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der steiermärkische Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit den Regulierungsarbeiten an der Pöbznitz in den Sektionen 1—8 der Baustrecke III auch vor erfolgter Sanktionierung des bezüglichen Finanzierungsgesetzes auf Rechnung des Pöbznitz-regulierungsfondes beginnen zu dürfen.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu Punkt II das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause). Es ist dies nicht der Fall und ersuche ich jene Herren, welche Punkt II, wie er soeben vom Herrn Berichterstatter verlesen wurde, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Punkt II erscheint angenommen und somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 160, betreffend die Petition des Armin Arbeiter, Verwalters an der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Versetzung in die VIII. Rangsklasse und die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an den Portier, Amtsboten und Magazinsdiener in Feldhof.

(Beilage Nr. 272.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Reitter, den ich ersuche die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reitter** (von der Tribüne): Hohes Haus! Im vorigen Jahre hat der Verwalter der Landes-Irrenanstalt Feldhof Herr Armin Arbeiter eine Petition eingebracht um Versetzung in eine höhere Rangsklasse und es wurde diese Petition vom hohen Hause dem Landes-Ausschuß zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Der Landes-Ausschuß hat nunmehr einen Bericht vorgelegt, in welchem er den Wünschen des Petenten nachkommt und die Zuerkennung der VIII. Rangsklasse für denselben beantragt.

Der Verwalter wurde bei der Gehaltsregulierung im Jahre 1900 in die IX. Rangsklasse eingereiht und genießt seither den Bezug der 3. Gehaltsstufe der IX. Rangsklasse mit 3.800 K. Nachdem für diese Stelle die IX. Rangsklasse systemisiert ist, so ist ein Avancement des Verwalters ausgeschlossen.

Der Verwalter Armin Arbeiter hat während seiner Tätigkeit im Feldhofe durch verschiedene Neueinführungen, insbesondere aber durch die Einführung der Schlachtung in eigener Regie, dem Lande ganz ersprießliche Dienste geleistet und ist der Nutzen, den die Anstalt

durch diese Einrichtung bezieht, am besten dadurch zu erkennen, daß die Verpflegsgelbst, welche früher 98:12 betragen hat, während seiner Amtsführung auf 88:11 herabgegangen ist. Außerdem hat die Schlachtung in eigener Regie dem Lande bereits einen Nutzen von 21.175 K 69 h eingebracht, und es ist daher nur billig, daß man die Bitten eines solchen Beamten berücksichtigt.

Ich beantrage namens des Finanz-Ausschusses, daß dem Verwalter Armin Arbeiter die VIII. Rangsklasse zuerkannt werde, daß dagegen aber die bisherige Personalzulage von 400 K eingezogen werde.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß im Berichte der Finanzausschusses ein kleiner Druckfehler sich eingeschlichen hat, indem es im zweiten Absätze am Schlusse heißt: „Personalzulage von 400 K einbezogen wird“, es soll richtig heißen: „Personalzulage von 400 K eingezogen wird“.

Weiters hat der Portier, der Amtsbote und der Magazinsdiener um die Gleichstellung der Bezüge mit jenen der Bediensteten der landschaftlichen Ämter in Graz angeführt.

Nun, eine vollkommene Gleichstellung ist leider nicht gut möglich, einfach aus dem Grunde, weil die Diener am Feldhof im Genusse von Naturalbezügen sind, und sich dieselben nicht gut mit Barbezügen verrechnen lassen. Aber in Anbetracht ihrer befriedigenden und langjährigen Dienstleistung hat der Landes-Ausschuß empfohlen, denselben zwei Quinquennalzulagen à 100 K in gleicher Weise, wie den Bediensteten bei den landschaftlichen Ämtern in Graz zuzuerkennen und der Finanz-Ausschuß hat sich auch diesem Antrage des Landes-Ausschusses angeschlossen und beantragt, für diese drei Bediensteten die Zuerkennung von zwei Quinquennalzulagen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, daß eigentlich der Portier durch diese Zuerkennung der Quinquennalzulage nichts profitiert, weil ihm eine Personalzulage von 200 K eingezogen wird und er dafür zwei Quinquennalzulagen bekommt und daß diese Zuerkennung der Quinquennalzulage eigentlich nur eine Veränderung im Namen der Bezüge ist.

Ich glaube, daß der Portier im nächsten Jahre abermals um eine Erhöhung der Bezüge einschreiten wird und ich hoffe, daß der Landes-Ausschuß ihm dann auch eine solche Zulage zuerkennt, weil er jedenfalls verhältnismäßig mehr angestrengt ist, als die landschaftlichen Diener in den Ämtern selbst.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Armin Arbeiter, Verwalter der Landes-Irrenanstalt

Feldhof, unter gleichzeitiger Einziehung seiner Personalzulage von 400 K in die VIII. Rangsklasse ad personam zu befördern und demselben nebst den systemisierten Bezügen der VIII. Rangsklasse für die Führung der Agenden der Schlachtung in eigener Regie der Anstalt für die Dauer dieses Betriebes eine jährliche Remuneration von 400 K zuzuerkennen.

2. Für die Dienststellen des Amtsboten, des Magazinsdieners und des Portiers der Landesirrenanstalt Feldhof wird nebst den bisherigen systemisierten Bezügen der Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen à 100 K bewilligt; für den gegenwärtigen Inhaber der Portierstelle in Feldhof, Josef Leber, können diese Quinquennalzulagen nur gegen Einziehung seiner Personalzulage per 200 K flüssig gemacht werden."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 248, über die Petition Nr. 81 de 1903, des Stadtbaumeisters Hans Frauneder in Bruck a. d. Mur um Entschädigung für den beim Baue der Landes-Siechenanstalt in Kindberg erlittenen Verlust.

(Beilage Nr. 274.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. v. Hofmann, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Hofmann von Wellenhof** (von der Tribüne): Der Stadtbaumeister Herr Franz Frauneder in Bruck a. d. M. hat die Erd- und Maurerarbeiten beim Baue der Landes-Siechenanstalt in Kindberg übernommen und dabei infolge von Umständen, welche nicht vorherzusehen waren und welche als außergewöhnlich zu bezeichnen sind, einen sehr bedeutenden Verlust erlitten, einen Verlust, der mit dem Betrage von über 30.000 K ziffermäßig ausgewiesen ist, wozu noch weitere in seiner Eingabe nicht ziffermäßig angegebene Verluste kommen. Es wird tatsächlich der Verlust vom Landesbauamte zugegeben und es wird auch zugegeben, daß dieser Verlust über das gewöhnliche Risiko eines Bauunternehmers weit hinausgegangen ist. Insbesondere ist infolge unvermutet eingeleiteter großer Arbeiten auf der Mürztalstrecke der Südbahn eine ganz außerordentliche Steigerung der Materialpreise sowohl

als auch der Arbeitslöhne eingetreten, eine Steigerung, mit welcher im vorhinein zu rechnen unmöglich war.

Der Finanz-Ausschuß hat sich nun keineswegs der Überzeugung verschlossen, daß im allgemeinen nicht von einem Anspruche auf Entschädigung die Rede sein könne und auch in diesem Falle nur ausnahmsweise, aus Gnade, irgend eine Vergütung geleistet werden könnte mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, die über das landläufige Risiko eines Bauunternehmers weit hinausgegangen sind.

Der Finanz-Ausschuß hat auch in Rücksicht gezogen, daß der Bau trotz der eingetretenen Schwierigkeiten in durchaus zufriedenstellender Weise zu Ende geführt worden ist und daß doch eine gewisse Härte darin gefunden werden müßte, wenn ein tüchtiger heimischer Gewerbetreibender ohne sein eigenes Verschulden durch die Beteiligung an einem Landesbaue in seinem wirtschaftlichen Bestande geradezu gefährdet erschiene.

Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Umstände hat der Finanz-Ausschuß sich entschlossen, dem hohen Landtage folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Baumeister Herrn Hans Frauneder in Bruck a. d. M. wird im Gnadenwege als teilweise Vergütung für den beim Baue der Landes-Siechenanstalt in Kindberg erlittenen Verlust ein Betrag von 10.000 K aus den Mitteln des Landes-Armenfondes bewilligt."

Abg. Wagner (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Ich bin ermächtigt im Namen meines Klubs die Erklärung abgeben zu müssen, daß wir gegen diesen Antrag stimmen werden und möchte diese Erklärung ganz kurz mit folgendem begründen.

Es mag richtig sein, wie der betreffende Unternehmer angibt, daß das Ziegelmateriale bei dieser Gelegenheit im Preise gestiegen ist und daß ihm dadurch bedeutende Auslagen erwachsen sind und daß eventuell der Abgang ein größerer geworden ist; ich glaube aber, daß ein jeder Unternehmer, dieser oder jener, doch ein Risiko übernehmen muß, und es kann auch dem Unternehmer passieren, daß sogar Elementarereignisse vorkommen, die er im vorhinein nicht weiß, daß Umstände eintreten, durch welche ein Bau für ihn kostspieliger wird oder auch minder. Dieses Risiko hat jeder Unternehmer zu gewärtigen und es kann dies aber kein Grund dafür sein, daß wir diesen Betrag von 10.000 K zurück-erstaten sollen.

Wenn man schon zugibt und Erschwerungen annimmt, daß wirklich ein Risiko vorhanden ist und daß diese Fälle eintreten können, so muß andererseits in Betracht gezogen werden, daß es geschehen kann, daß nicht der Unternehmer geschädigt wird und ein solcher außerordentlicher Fall nicht eintritt und der Unternehmer dadurch einen besseren Vorteil erzielt. Mir ist aber nicht ein Fall bekannt, wo der betreffende Unternehmer eines Baues sich in einem besseren Zustande befindet und keinen Schaden erleidet, daß ein solcher Unternehmer dem Lande etwas zurückerstattet hätte.

Ich glaube, man muß in dieser Richtung einen anderen Standpunkt einnehmen und das ist der Hauptgrund, warum wir dagegen Stellung nehmen, welcher von allen Herren geteilt werden muß. Wenn wir in dieser Richtung so einseitig vorgehen und dem betreffenden Unternehmer so viele tausende Kronen schenken, so ist selbstverständlich dadurch ein Präjudiz geschaffen und es werden dann auch andere kommen, und noch eines ist nicht zu vergessen. Durch dieses Geschenk, welches der Landtag geben will, könnte es vorkommen, daß bei anderen Bauten Unterbietungen vorkommen könnten, und die verschiedenen Bauunternehmer dahin kommen, mit dem zu rechnen, daß, wenn sie nicht auskommen, erhalten sie vom Lande soviel wieder zurück, und durch diese Unterbietungen könnte es geschehen, daß ehrliche, tüchtige, kräftige Unternehmer einen Bau verlieren, weil ein anderer sie so weit unterbietet, weil er voraussetzt, daß er vom Lande ohnehin wieder Nachzahlungen erhält. Das ist gewiß ein Gegenstand, der in Erwägung gezogen werden muß. Es hat auch der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage in diesem Sinne seinen Bericht erstattet, und damit die Sache noch klarer wird, hat der gleiche Referent, will ich sagen, den Landes-Ausschußbericht im Ausschusse vertreten, wenn er auch heute eine andere Stellung einnimmt und einen Antrag vertritt, der nur mit einer Stimme Mehrheit im Finanz-Ausschusse zustande gekommen ist. Dieser Antrag ist im Finanz-Ausschusse gefallen und eine größere Anzahl der Mitglieder des Finanz-Ausschusses hat diese Ansicht geteilt und nur durch zweimaliges Stimmenzählen ist für denselben zufällig eine Majorität zustande gebracht worden, und dadurch muß er heute einen anderen Standpunkt einnehmen, ich glaube aber, der Standpunkt und seine Begründung im Finanz-Ausschusse war richtig, wo der Herr Referent selbst sagt, er fürchte, daß ein Präjudiz geschaffen wird. Ich glaube, der Landes-Ausschuß hat die Sache gewiß gut erhoben und wir können in dieser Beziehung ruhig mit dem Landes-Ausschußberichten und Anträge stimmen. Ich kenne diesen Mann

nicht, ich weiß nicht, wie er finanziell steht, aber steht er wie immer — wie man hört, soll er gut situiert sein — geht es nicht an, ihm ein solches Geschenk zu machen. Ich glaube, ein solches Präjudiz kann und darf der Landtag nicht schaffen, weil er zum Nachteile der Steuerträger wirken würde, und ich kann daher nicht für den Antrag des Ausschuß-Referenten stimmen und erlaube mir den Antrag zu stellen um Konstatierung des Stimmenverhältnisses. (Beifall.)

Abg. Dr. **Schacherl** (N. W. Leoben): Ich kann mich ebenfalls mit dem Antrage des Ausschusses nicht einverstanden erklären, und zwar aus den Gründen, die mein Herr Vorredner ganz richtig ausgeführt hat. Ich möchte nur das eine hervorheben und ich habe mich deshalb zum Worte gemeldet, insbesondere weil man sich darauf beruft, daß die Arbeitslöhne so gestiegen seien, was gewissermaßen als ein unvorhergesehenes Ereignis zu betrachten wäre; diese Behauptung kann, soviel ich die Verhältnisse kenne, nicht richtig sein. Die Südbahn hat bei ihren Bauten, die sie oben ausgeführt hat, ausschließlich kroatische Arbeitskräfte verwendet, ungeheuer billige Arbeitskräfte, die sie waggonweise hinaufbefördert hat. Diese billigen Arbeitskräfte, die auch von den zum großen Teile deutschen Männern der Südbahn verwendet wurden, können nun nicht den Anlaß gegeben haben, daß die Arbeitslöhne der anderen Arbeiter gestiegen sind, und ist mir davon, wie gesagt, nichts bekannt. Es ist also die Berufung, daß das Land 10.000 K herschenken soll, weil die Arbeiter höhere Löhne bekommen haben, diese Begründung ist hinfällig und ich werde daher gegen den Antrag des Ausschusses stimmen.

Abg. **Fürst** (L.-G. Bruck): Es war wohl vorauszu sehen, daß der Antrag des Finanz-Ausschusses im hohen Maße auf Widerspruch stoßen werde, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es nicht Regel ist und sein kann, daß Unternehmern von öffentlichen Bauten, die allenfalls dabei einen Schaden erleiden, dieser ersetzt werden soll. Meine Herren! Es gibt aber Verhältnisse, unter welchen die Ausführung von Bauten mit den Voranschlägen nicht in Übereinstimmung gebracht werden kann, und zwar aus dem Grunde, weil während der Ausführung eines Baues eine völlige Veränderung und Verschiebung der Einheitspreise, auf welchen der Kostenvoranschlag basiert, eintreten kann; und dieser Fall ist auch bei dem Siechenhausbau in Kindberg eingetreten. Der Offerent für die Herstellung der Maurer- und Erdarbeiten hat beispielsweise Grundpreise von 30 K für die Ziegel angenommen, welcher Preis unter gewöhnlichen Verhältnissen als ein unter den ortsüblichen Preisen befindlicher

bezeichnet werden muß, denn der ortsübliche Preis der Ziegel ist bei uns im Mürztale 16, 17, 18 fl. Mit Rücksicht darauf, daß aber bei größeren Abschläffen auf Ziegel diese billiger zu haben sind, wurde der Preis von 30 K als Einheitspreis bei der Offertstellung angenommen. Nun ist aber der Fall eingetreten, der nicht vorauszusehen war, daß bedeutende, ganz großartige Erweiterungen im industriellen Werke Numühl vorgenommen worden sind, die ein paar Millionen Kronen verschlungen haben, und daß andererseits auch Erweiterungsarbeiten von der Südbahn auf der Südbahnstrecke vorgenommen wurden; weiters muß konstatiert werden, daß die Bautätigkeit im allgemeinen in dem Jahre, als der Siedenhausbau durchgeführt wurde, überhaupt im Mürztale eine bedeutend vermehrte gewesen ist. Die Folge war, daß der Unternehmer für den Siedenhausbau nicht in der Lage war, das notwendige Ziegelmateriale von 2.400.000 Stück um den angenommenen Preis sich beschaffen zu können, und daß eine gewisse Panne im Ziegelpreise eingetreten war, die dazu geführt hat, daß der Ziegelpreis um fünfzig und mehr Prozent gestiegen ist. Es haben die 2.400.000 Ziegel tatsächlich 50 Prozent mehr gekostet, als im Offert die Preislage angenommen worden war. Das ist ein effektiver Schaden, den der Bauunternehmer bei Ausführung des Siedenhausbaues schon einzig und allein aus dem Titel der Ziegelbeschaffung erlitten hat. Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Ziegelpreise steigen, auch die Kalkpreise u. s. w. steigen.

Nun kommt noch ein wesentlicher Faktor dazu, welcher den Unternehmer des Siedenhausbaues zu einem schweren Verluste geführt hat, und das sind die Erdarbeiten. Es waren Erdarbeiten im Ausmaße von 12.000 m³ notwendig und da hat es sich ergeben, mit Rücksicht auf die Beschaffung des Materiales und mit Rücksicht darauf, daß ein großer Mangel an Erdarbeitern war, mit Rücksicht eben darauf, daß viele Bauten zu gleicher Zeit vorgenommen wurden, und auch mit Rücksicht auf die von der Südbahn vorgenommenen Erweiterungsbauten, daß es dem Bauunternehmer nicht möglich war, die Erdarbeiten, wie es gewöhnlich der Fall ist, im Affordwege vergeben zu können. Dadurch ist selbstverständlich das ganze Kalkül des Unternehmers über den Haufen geworfen worden. Er mußte die Tagelöhner im Taglohne für die Durchführung der Erdarbeiten bezahlen, was selbstverständlich bedeutend höher gekommen ist, als wie die Preise, welche er für die Leistung dieser Arbeiten im Affordwege zu bezahlen gehabt hätte. Diese Umstände, meine Herren, machen es vollständig klar, daß die Bauunternehmer nicht durch ihr eigenes Verschulden, sondern

einzig und allein durch das zufällige Zusammentreffen verschiedener für sie ungünstiger Verhältnisse zu einem bedeutenden Nachteile gekommen sind. Die Bemerkung des Herrn Abg. Dr. Schacherl, daß ein Mangel an Erdarbeitern nicht vorhanden gewesen wäre, daß ihm wenigstens nichts davon bekannt ist, das gebe ich ja zu, und ich gebe auch zu, daß die Tagelöhner zumeist Ungarn und Kroaten gewesen sind, und gebe auch zu, daß sie in Waggonladungen von der Südbahn zu den betreffenden Stationen, wo sie gebraucht wurden, geschafft wurden. Diese Arbeiter sind aber auch die, welche überhaupt bei Bauarbeiten von den Bauunternehmern zur Verwendung kommen müssen, und zwar deshalb, weil deutsche Arbeiter für Erdarbeiten bekanntlich nicht zur Verfügung stehen. Vor vielen Jahren hat es noch böhmische Erdarbeiter gegeben bei Ausführung von Erdarbeiten; das hat aber vollständig aufgehört und sind die Bauunternehmer jetzt tatsächlich auf die sogenannten „Hianzen“ angewiesen. Wenn die Südbahn waggonweise für ihre Zwecke solche Arbeiter hinausexpediert, so ist es wohl klar, daß ein großer Mangel an solchen Arbeitern eingetreten ist, die umso teurer von den betreffenden Bauunternehmern entlohnt werden mußten.

Ich kann ruhig erklären, daß der Siedenhausbau, wie ja das Landesbauamt es auch bestätigt, in allen seinen Teilen solide durchgeführt worden ist, daß der betreffende Bauunternehmer zu einem bedeutenden Verluste, der vom Bauamt mit über 30.000 K zugegeben wird, gekommen ist. Meine Herren! Ich glaube, es wäre unbillig, wenn bei der Erkenntnis, daß er wirklich ohne sein eigenes Verschulden zu einem bedeutenden Verluste gekommen ist, nicht mindestens die teilweise Vergütung des Schadens, des tatsächlichen Verlustes stattfinden würde. Meine Herren! Ich bitte sich nur zu vergegenwärtigen, daß heute bei Hochbauten — und jeder, der mit Hochbauten zu tun gehabt hat, wird es mir zugeben müssen — sehr wenig verdient werden kann. Die Kalkulation, die Kostenvoranschläge, die Berechnungen seitens des Statthalterei-Baudepartements, seitens des städtischen Bauamtes und seitens des Landesbauamtes sind äußerst genau verfaßt; man kennt genau die nach den Ortsverhältnissen üblichen Preise der Materialien, von Ziegel und Stein, man kennt die Arbeitslöhne vollkommen genau, so daß der Unternehmer solcher Bauten ohnehin von Haus aus schon mit einem sehr geringen Nutzen sich zufrieden stellen muß. Das glaube ich, wird mir von jedem der Herren, der in dieser Richtung einige Erfahrung hat, bestätigt werden müssen. Wenn nun der Verdienst an und für sich bei derartigen Bauten mit Rücksicht auf die außerordentlich knapp bemessenen zugrunde

gelegten Einheitspreise ein geringer sein kann, so muß der Schaden ein außerordentlicher in dem Falle genannt werden, wenn eine volle Veränderung der Preisverhältnisse eintritt. Diese Veränderung zu Ungunsten des Unternehmers des Baues der Landes-Siechenanstalt Rindberg ist tatsächlich konstatiert und muß zugegeben werden. Ich möchte das hohe Haus bitten, zur teilweisen Entmachtung des Schadens, welcher beim Bau des Siechenhauses in Rindberg dem Unternehmer erwachsen ist einen Betrag von 10.000 K zu genehmigen, konform dem Antrage des Finanz-Ausschusses. Ich glaube, daß es der Würde des Landes nicht entsprechen würde, wenn Sie sich auf den Standpunkt stellen würden, daß das Land aus dem Schaden eines einheimischen, ehrlichen und soliden Gewerbetreibenden einen Nutzen geschöpft hat.

Abg. Frh. v. **Rofitaneky** (M.-G. Leibniz): Hohes Haus! Ich möchte vorweg betonen, daß ich im Finanz-Ausschusse aus Gründen, die im Finanz-Ausschusse aus- einandergesetzt wurden, für den Antrag, wie er vom Finanz-Ausschusse vorliegt, gestimmt habe und daß ich daher in konsequenter Weise auch heute in diesem hohen Hause für den Antrag des Finanz-Ausschusses stimmen werde, daß jedoch die anwesenden Kollegen meiner Fraktion sich gegen diesen Antrag stellen werden.

Ich habe diese Erklärung abgegeben, damit nicht vielleicht angenommen wird, daß eine bedeutende Diskrepanz zwischen meiner Haltung und der Haltung meiner engeren Klubkollegen verzeichnet ist. Ich möchte aber an diese Erklärung noch einiges anschließen und dem hohen Hause zur Kenntnis bringen. Ich glaube, daß das, was uns heute in dem Antrage des Finanz-Ausschusses vorliegt, die Tatsache nämlich, daß ein Gewerbetreibender bei der Ausführung eines für das Land zu erbauenden Gebäudes einen schweren Schaden erlitten hat, sich noch des öfteren wiederholen wird, und zwar zufolge der Art und Weise, wie die Offerte ausgeschrieben, wie sie gegeben werden.

Es wäre nach meiner ganz bescheidenen Anschauung, die Pflicht und Aufgabe der betreffenden Landesstellen, die diese Offerte ausschreiben und die über diese Offerte bei ihrem Einlangen ein Urteil abzugeben haben, vor allem anderen dahin zu wirken, daß nicht unter dem Deckmantel der Offerte eine Schmutzkonkurrenz der Gewerbetreibenden untereinander stattfindet. Meine Herren! Es ist auch im vorliegenden Falle die Tatsache zu registrieren, daß das Offert des Herrn Trauneder und jenes des Herrn Habersack unter dem ausgeschriebenen Kostenvoranschlag des Landes gestellt wurde.

Nun glaube ich, ist die Aufgabe der Landesvertretung die, vorerst zu prüfen, ob die einlangenden Offerte wirklich

derartige sind, daß einem Unternehmer dabei ein bürgerlicher Gewinn sicher ist, jener bürgerlicher, welchen er zu beanspruchen berechtigt ist, und würde eine derartige Prüfung erfolgen, so würden a priori alle jene Offerte abgelehnt werden können, welche einen derartigen bürgerlichen Gewinn nicht erwarten lassen. Ich habe schon anläßlich der Beratung dieses Gegenstandes im Finanz-Ausschusse darauf hingewiesen, daß in einer deutschen Stadt der Bürgermeister dieser Stadt sämtliche Gewerbetreibende zusammenberufen und ihnen erklärt hat, daß sich die Stadtvertretung in Zukunft zur Aufgabe stellt, um nicht derartige Konkurrenzen zwischen Gewerbetreibenden Platz greifen zu lassen, bei den einzelnen Offerten nicht nur die Höhe der eingestellten Posten zu prüfen, sondern auch zu prüfen, ob der Unternehmer sein Auskommen finden kann, und solche Offerte, bei welchen das nicht zu erwarten ist, a limine abzuweisen wären. Ich glaube, daß dies auch Aufgabe des Landes wäre. Diese Offerte sind nicht dazu da, daß die Gewerbetreibenden einen Wettlauf antreten, wer am wenigsten bietet und wer den anderen am meisten unterbieten kann, um schließlich bei der ganzen Sache mehrmals ein schlechtes Geschäft zu machen, sondern diese Offerte sind vor allem anderen da, daß jeder einzelne, der ein derartiges Offert eingebracht hat, in die Lage kommen kann, einen bescheidenen bürgerlichen Gewinn aus der ganzen Unternehmung zu ziehen.

Ich habe, wie gesagt, im Finanz-Ausschusse aus bestimmten Gründen für die Sache gestimmt, ich kann also daher meine Abstimmung heute nicht ändern, betone und wiederhole aber nichtsdestoweniger, daß ich vor allem die Art und Weise des Vorganges bei der Offertvergebung als Ursache erklären muß, wenn derartige Fälle überhaupt das hohe Haus beschäftigen.

Abg. Dr. **Decko** (L.-G. Cilli): Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Fürst nicht anschließen, daß die Unternehmer kein Verschulden trifft und daß wir deshalb zahlen müssen. Wenn ein Unternehmer einen Bau übernimmt, ist es seine Pflicht, daß er sich die nötigen Mittel vorsorgt. (Abg. Fürst: „Es handelt sich hier nicht um die Mittel, sondern um die Beschaffung von 2,400.000 Ziegel!“) Die 2,400.000 Ziegel konnte er sich sofort anschaffen, wo er sie noch günstig kaufen konnte und nicht erst dann, bis der Preis gestiegen ist. Das weiß jeder Unternehmer, daß während des Jahres die Preise der Ziegel steigen und wenn er später erst einen Schluß macht, wird er wissen, daß er sie teurer zahlt; hätte er sofort einen Abschluß gemacht, hätte er sie billiger bekommen können und der Lieferant hätte um den Preis, um den er abgeschlossen hat, die

Ziegel liefern müssen. Er hat es also, wenn er die Ziegeln teurer zahlen mußte, zum größten Teile selbst verschuldet. Was aber die neue Art der Vergabungen, die Herr Baron Rokitsky vorgeschlagen hat, anbelangt, so kommt mir die geradezu unmöglich vor.

Man muß beurteilen, daß ein Unternehmer einen Bau unter ganz anderen Preisen übernehmen wird können, wenn er das Holz, einen Steinbruch und Ziegel in Bereitschaft hat. Er wird in diesem Falle selbstverständlich den Bau um einen billigeren Preis übernehmen und doch noch seinen Gewinn finden, als ein anderer, der das Baumaterial erst später nach Übernahme des Baues anschaffen muß. Der kann das Material möglicherweise nicht um den gleichen Preis bekommen, als der andere. Der Landes-Ausschuß muß berechnen, um welchen Preis er den Bau vergeben kann und es kann nicht verlangt werden, daß er den Voranschlag derart verfassen müßte, daß kein Unternehmer zu einem Schaden käme und daß jeder mit einem Gewinn abschließen müßte. Es muß vielmehr jeder Unternehmer selbst berechnen, um welchen Preis er liefern kann und nicht daß man ausrechnet, er muß so und so viel verdienen. Das wäre ein unerhörter Vorgang des Landes-Ausschusses. Jeder Unternehmer muß sich seinen Gewinn suchen. Hat er die Arbeit übernommen, kann er nicht später eine Entschädigung ansprechen, sonst würde in Zukunft jeder Unternehmer versuchen mit der Behauptung, daß er Schaden gehabt, nachträglich eine Entschädigung zu verlangen. Der hohe Landtag darf daher mit Bewilligung solcher Entschädigung, kein schlechtes Beispiel schaffen. Solche Fälle, daß ein Unternehmer ein schlechtes Geschäft gemacht, kommen überall vor.

In unserer Gegend sind in letzter Zeit auch viele Fälle vorgekommen, daß die Ziegel im Laufe des Baujahres viel teurer geworden sind, aber die Unternehmer der Ziegellieferung haben sie liefern müssen, ohne vom Bauvergeber eine Entschädigung verlangen zu können.

Ich glaube nicht, daß es rätlich wäre, ein Prinzip einzuführen, daß bei jeder Arbeitsvergebung dem Unternehmer gleichsam eine Zusicherung erteilt wird, daß er nie und auf keinen Fall zu einem Schaden kommen dürfe, da er auf die Gnade des hohen Landtages und auf die Entschädigung durch denselben rechnen könne.

Landes-Ausschuß-Beisitzer von **Feyrer**: Der Herr Abg. Baron Rokitsky hat die gegenwärtig in Verhandlung stehende Vorlage zum Anlaß genommen, zur Erörterung und Kritik der Art und Weise, wie von Seite des Landes-Ausschusses vorgegangen wird bei den Offertauschreibungen und Offertverhandlungen über Bauten, die für das Land zu leisten sind.

Nun es muß gesagt werden, daß die Art und Weise, wie der Herr Abg. Baron Rokitsky sich dies vorstellt, wie diesbezüglich vom Landes-Ausschusse vorgegangen werde, ganz bestimmt auf unrichtigen Voraussetzungen beruht. Es ist der Landes-Ausschuß stets bestrebt, einen Voranschlag den Offertauschreibungen zugrunde zu legen, welcher nicht zu nieder, sondern im Gegenteile eher zu hoch gestellt ist, so daß die Offerenten, wenn sie sich an den Voranschlag halten, gewiß nicht zu Schaden kommen und unbedingt nicht geschädigt werden können. Der Landes-Ausschuß fördert daher gewiß nicht eine Art von Schmutzkonkurrenz. Unterbietungen finden allerdings oft statt und auch hier hat es sich gezeigt, daß eine Unterbietung von $6\frac{1}{2}$ Prozent stattgefunden habe, das ist aber nicht so außerordentlich nennenswert. Ein Gewerbetreibender wird bei dem Voranschlage des Landes-Ausschusses bei einer Unterbietung von $6\frac{1}{2}$ Prozent ganz gewiß noch ein gutes Geschäft machen und es beweist dies die Erfahrung, daß bisher alle Kontrahenten, die mit dem Lande ein derartiges Geschäft gemacht haben, immer auch ein gutes Geschäft gemacht haben.

Der Herr Abg. Baron Rokitsky hat gesagt, es dürfte das nicht der einzige Fall sein, wo ein Gewerbetreibender zu Schaden gekommen ist. Es ist das aber tatsächlich der einzige Fall, denn bisher haben alle Gewerbetreibenden, welche mit dem Lande abgeschlossen haben, ihre Interessen gut gewahrt und es ist nicht Aufgabe des Landes, das Interesse der Offerenten nach der Richtung zu vertreten, daß ein Offert zurückgewiesen werde, weil es dem betreffenden Offerenten zu wenig Gewinn sichert; das kann dem Lande nicht zugemutet werden.

Nun möchte ich noch darauf hinweisen, daß gerade dieser Fall am allerwenigsten Anlaß gibt, zu vermuten, daß die Offertauschreibung des Landes-Ausschusses und Landesbauamtes Schuld daran ist, daß so bedeutende Aufzählungen und Verluste auf Seite des Kontrahenten eingetreten sind.

Gerade in diesem Falle sind, wie der Herr Abg. Fürst bereits nachgewiesen hat, unleugbar alle ungünstigen Verhältnisse erst während des Baues eingetreten, erst während des Baues sind die Ziegelpreise in die Höhe gegangen und erst während des Baues mußte die Erhöhung der Arbeitslöhne konzediert werden, alles Umstände, die bei der Bauauschreibung oder Offertauschreibung und Vergabung noch nicht in Rücksicht gezogen werden konnten und damit in keiner Richtung im Zusammenhange gebracht werden dürfen. Ich wollte mir nur erlauben, das anzuführen, weil in dieser Richtung dem Landes-Ausschusse und dem Landesbauamte ein

Vorwurf nicht gemacht werden kann. Hierbei möchte ich insbesondere noch hervorheben, daß der Landes-Ausschuß bei allen Offertvergebungen nicht immer sich an den Kontrahenten hält, der den niedrigsten Preis offeriert, sondern immer die Leistungsfähigkeit, die Vertrauenswürdigkeit und alle in Betracht kommenden persönlichen Momente des betreffenden Offerenten in Rücksicht gezogen werden und erst nach Erwägen aller Verhältnisse wird das Offert an denjenigen vergeben, welcher die größte Gewähr dafür bietet, daß die Arbeiten in vollständig zufriedenstellender Weise durchgeführt werden.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Hofmann v. Wellenbof: Ich möchte mich nach den Ausführungen des Herrn Abg. Fürst und des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers von Feyrer lediglich auf die kurze Bemerkung beschränken, daß ein Präjudiz im vorliegenden Falle wohl dadurch ausgeschlossen erscheint, daß im Antrage des Finanz-Ausschusses ausdrücklich betont wird, daß nur im Gnadenwege eine teilweise Vergütung des Verlustes beim Siedehausbaue in Kindberg bewilligt werde. Ein Gnadenakt bleibt schließlich in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Landtages anheim gegeben.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und ersuche die Herren Schriftführer mir in der Zählung des Hauses bei der Abstimmung behilflich zu sein.

Gegenstand der Abstimmung ist der Antrag des Finanz-Ausschusses, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Baumeister Herrn Hans Frauneder in Bruck a. d. M. wird im Gnadenwege als teilweise Vergütung für den beim Baue der Landes-Siedehausanstalt in Kindberg erlittenen Verlust ein Betrag von 10.000 K aus den Mitteln des Landes-Armensfondes bewilligt.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Samt dem Präsidium und den Herren Schriftführern sind 20 für den Antrag stimmende Herren gezählt worden.

Ich bitte nunmehr um die Gegenprobe. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt worden, und zwar mit 27 gegen 20 Stimmen.

Die Tagesordnung wäre erschöpft. Es ist mir von Seite zweier Herren Antragsteller der Wunsch ausgesprochen worden, ihre im Hause eingebrachten, bisher noch nicht zur Begründung gestellten Anträge möglichst bald an die Ausschüsse zugewiesen zu sehen. Sie haben dabei ausgesprochen, daß sie bereit sind, auf eine nähere Begründung zu verzichten und ist daher nur die Zuweisungsfrage zur Austragung zu bringen.

Es ist dies der Antrag der Herren Abgeordneten Einspinner, Krebs, Walz und Genossen, die fortgesetzten Neuauflagen der Schulbücher betreffend (Beilage Nr. 234), welcher beantragt wird, dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zuzuwiesen, und der Antrag der Abgeordneten Wagner und Genossen (Beilage Nr. 271), betreffend Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung. Herr Abgeordneter Wagner hat den Wunsch ausgesprochen, diesen Antrag dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen zu sehen. Wenn kein Einwand erhoben wird, so möchte ich mir erlauben, diese beiden Anträge behufs Zuweisung noch auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu stellen. (Zustimmung.)

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag der Abg. Einspinner, Krebs, Walz und Genossen, die fortgesetzten Neuauflagen der Schulbücher betreffend (Beilage Nr. 234), dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen wissen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Zuweisungsantrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Antrag der Abg. Wagner und Genossen, betreffend Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung (Beilage Nr. 271) an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten zugewiesen wissen wollen, die Hand zu erheben.

(Der Zuweisungsantrag wird angenommen.)

Ich möchte mir bei dieser Gelegenheit die Bemerkung erlauben, daß ich noch eine große Anzahl von Initiativanträgen vor mir habe, die ich dormalen nicht zur Begründung im hohen Hause auf die Tagesordnung stellen kann, weil wir mit der Erledigung der laufenden Geschäfte und mit den Ausschusssitzungen noch immer stark belastet sind. Vielleicht sind die Herren Antragsteller bereit, unter Verzichtleistung auf die Begründung im Hause nur die Zuweisungsfrage gegenüber den Ausschüssen zur Erledigung gebracht zu sehen.

Es sind mir während der Sitzung zwei Interpellationen übergeben worden, und ersuche ich die Herren Schriftführer, dieselben zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer v. **Ritter-Záhony** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten **Refel** und **Dr. Schacherl** an den Landes-Ausschuß, betreffs des Schutzes der Gemeinde **Au** bei **Gaishorn** gegen die Gefährdung durch den **Flizbach**.

Der Ort **Au** bei **Gaishorn** ist zur Sommerzeit beim geringsten Gewitter keine Minute sicher, vom **Flizengbach** verwüstet zu werden. Das **Bachbett** liegt bereits ein bis zwei Meter höher, als die **Ortschaft**. **Erdabstürzungen** fanden und finden statt, zum großen Teile hervorgerufen durch die **Schlägerung** und **Abstoßung** großer Flächen, **Kahlschläge** im **Flizengraben**. In vier Jahren sind 13.000 **Meterzentner** **Nutzholz** geschlägert worden, und es wird fortgeschägt, denn das **Stift Admont** hat den ganzen **Holzbestand** in den **Flizen** mit einem 20jährigen **Abstoßungsvertrag** an die **Firma Steinbeiß** in **Trieben** verkauft. Das **Abstoßen** sowie die neuen **Weganlagen** der **Firma Steinbeiß** längs des **Baches** zur **Herausschaffung** des **Holzes** sind die **Hauptursache** der **Gefährdung** der **Ortschaft**, die schon wiederholt vom **Notstandsfonde** unterstützt werden mußte. Es kann aber leicht vorkommen, daß das ganze **Dorf** einmal unter **Schutt** und **Wasser** begraben wird, wenn nicht **vorgesorgt** wird.

Nun fehlen nach der letzten Mitteilung der **k. k. Statthalterei** trotz des zugesicherten **Zuschusses** des **Staates** und des **Landesfondes** den **Gemeinden Au** und **Gaishorn** noch immer 23.000 **K**, um die **Verbauung** des **Flizengbaches** durchzuführen. Da dieser Betrag für die arme **Gemeinde Au**, die ohnehin 10.000 **K** dafür bewilligt hat, unerschwinglich ist, stellen wir an den **Landes-Ausschuß** die

Anfrage:

„1. Was gedenkt der **Landes-Ausschuß** zu tun, um die begonnene **Aktion** zum **Schutz** der **Gemeinde Au** zu einem **erfolgreichen Ende** zu führen?

2. Ist der **Landes-Ausschuß** geneigt, darüber **Erhebungen** zu pflegen, ob nicht das **Stift Admont** oder die **Firma Steinbeiß** für die **Folgen** der **Abstoßung** oder **Weganlagen** **haftbar** gemacht werden kann?

Graz, am 4. Jänner 1905.

Dr. Schacherl.

Hans Refel.“

Schriftführer **Dietrich** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten **Michael Brandl**, **Rokitansky** und **Genossen**, betreffend die **Lage einzelner Bestellten** für die **Bieraufgabe** an den **Landes-Ausschuß**.

Unter denjenigen, welche das mit 1. Jänner kommenden Jahres in Kraft tretende Gesetz, betreffend die Einhebung der Bieraufgabe besonders schwer trifft, befindet sich unter anderen auch der bisherige **Postenleiter** der **Landes-Bieraufgabe** in **Knittelfeld**, **Karl Dirnberger**. Derselbe steht seit Jänner 1889, also seit vollen 16 Jahren in **Landesdiensten**, ist seit 15 Jahren verheiratet und hat für eine fünfköpfige Familie zu sorgen. Derselbe wurde nun entlassen.

Es geht denn doch nicht an, daß das Land bei aller Anerkennung, welche dem neuen Gesetze über die Bieraufgabe vom Standpunkte der Entlastung des Landesbudgets gezollt werden muß, in der nackten Durchführung des Gesetzes langerprobte Diener des Landes entläßt, ohne wenigstens denselben eine Abfertigung zuteil werden zu lassen oder deren Verwendung in anderen Stellen des Landesdienstes in Aussicht zu nehmen.

Die Gefertigten stellen daher an den **Landes-Ausschuß** die

Anfrage:

„1. Gedenkt der **Landes-Ausschuß** nicht dem **Landtage** eine Vorlage zu unterbreiten, nach welcher wenigstens den älteren Bestellten, d. h. jenen, welche auf eine langjährige, tadellose Dienstleistung hinweisen können, eine entsprechende Abfertigung zuerkannt werden soll und deren Wiederverwendung in ihren Kenntnissen entsprechenden Stellen des Landesdienstes in Vormerkung zu nehmen ist.

2. Gedenkt der **Landes-Ausschuß** nicht jene Bestellte, welche dem **Kanzleidienste** im neu zuerrichtenden **Landes-Inspektorat** gewachsen sind, jedem anderen Bewerber oder jeder anderen Bewerberin vorzuziehen?

3. Gedenkt das **Landes-Ausschuß**, speziell im Falle **Dirnberger** sofort das nötige zu veranlassen, um einen im **Landesdienste** erprobten Mann und seine Familie vor der drohenden momentanen **Notlage** zu schützen?“

Graz, am 30. Dezember 1904.

Brandl.

Rokitansky.

Ant. Burger.

Stieg.

Frank.

Zedlacher.

Landeshauptmann: Die beiden Interpellationen werden an den **Landes-Ausschuß** geleitet werden.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Donnerstag den 5. Jänner 1905 um 10 Uhr vormittags und als

Tagesordnung:

1. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung und Ableitung der Abfallstoffe, sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle im Gebiete der Stadtgemeinde Radkersburg (Beilage Nr. 275).

2. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen von Insassen der Katastralgemeinden Bloderberg und Schönwart um Ausscheidung dieser Katastralgemeinden aus dem Verbande der Ortsgemeinde St. Jakob in Windischbüheln (Beilage Nr. 276).

3. Mündlicher Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Refel und Dr. Schacherl, Beilage Nr. 154, betreffs Baues der neuen Lehrerbildungsanstalt und Ausgestaltung der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz, sowie über den Antrag der Abgeordneten v. Pengg, Hauttmann und Genossen, Beilage Nr. 180, betreffend die Errichtung einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt im Oberlande.

Berichterstatter Abg. Dr. v. Hofmann.

4. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Zurtela und Genossen, Beilage Nr. 87, wegen Ausführung von Uferschutzbauten an der Drau im Gebiete der politischen Gemeinden Meretzingen, Kleindorf, Gajofzen, Formin.

Berichterstatter Abg. Dr. Zurtela.

5. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Baron Rokitsansky, Zedlacher und Genossen, Beilage Nr. 162, betreffend den Bau eines Landwirtschaftshauses in Graz.

Berichterstatter Abg. Ornig.

6. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 121, betreffs der Einführung von Dienstbotenprämien, Rentenspareinlagen und Altersrenten.

Berichterstatter Abg. Dr. Ploj.

7. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Baron Rokitsansky, Zedlacher, Brandl und Genossen, Beilage Nr. 134, betreffend die in Ausarbeitung begriffene Wehr-gesetzbildung der Regierung.

Berichterstatter Abg. Dr. Ploj.

8. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über Beilage Nr. 86, betreffend den Antrag der Abgeordneten

Johann Gerlig und Genossen auf Zulassung des in der Oststeiermark heimischen Rotfleischviehes zur Lizenzierung, Prämierung und Subventionierung in den Gerichtsbezirken Gleisdorf, Feldbach, Febring, Fürstenfeld und Hartberg (Beilage Nr. 278).

Berichterstatter Abg. Stoder.

9 Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen und zwar:

Verzeichnis Nr. 9:

Petition Nr. 279, des Vereines Merkur in Graz, Nr. 338 des Schul-Ausschusses der gewerblichen Fortbildungsschule „Lehrlingschutz“, Nr. 366, des Korbflecht-schul-Ausschusses der Filiale Gleichenberg der k. k. Land-wirtschaftsgesellschaft, Nr. 372, der Grazer „Tischler-Gewerbe-genossenschaft“, Nr. 425, des I. Gewerbe-genossen-schaftsverbandes für den politischen Bezirk Bruck und Mürzzuschlag, Nr. 475, des Bundes der Kaufleute in Graz, Nr. 477, des „Siebener Ausschusses der gesamten steiermärkischen Gewerbetreibenden“, Nr. 478, der Grazer Tapezierer-Gewerbe-genossenschaft, um Subventionen, beziehungsweise unverzinsliche Darlehen.

Berichterstatter Abg. Einspinner.

Verzeichnis Nr. 14:

Petition Nr. 81, des Asylvereines der k. k. Universität in Wien, Nr. 468, des Ausschusses des Museumsvereines in Marburg, Nr. 283, des Komponisten Hans von Zois, Nr. 481, des Vereines „Nordische Spiele“ in Mürzzuschlag, um Subventionen.

Berichterstatter Abg. Erzellenz Graf Stürgkh.

Verzeichnis Nr. 20:

Petition Nr. 380, des Lehrkörpers der Knaben- und Mädchenvolkschule in Judenburg um Teuerungszulagen, Nr. 465, des Ferdinand Weinhandl und Nr. 471, der provisorischen Schulleiter in Steiermark um Einrechnung der Funktionsremuneration in die Pension, Nr. 295, der Lehrer und Lehrerinnen an der Umgebungsschule in Pettau um Wohnungs- oder Teuerungszulagen, Nr. 472, des Albert Nepel um Pensionserhöhung, Nr. 28, des Alois Drescher um eine Abfertigung an seine Frau, Nr. 178, des Josef Lang um eine Gnadengabe, Nr. 188, des Johann Ulrich um Pensionserhöhung.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 25:

Petition Nr. 191, der Vorsteherung des Rekonvaleszentenheimes der barmherzigen Brüder in Mgersdorf, Nr. 435, des Vereines „Kleinkinderbewahranstalt“ in

Rittfeld, Nr. 504, des Kinderhospitalvereines in Graz, um Subventionen und Erhöhung derselben.

Berichterstatter Abg. Dr. Ploj.

Petition Nr. 519, der Valerie von Illitzstein um eine Gnadengabe.

Berichterstatter Abg. Dr. von Hofmann.

Verzeichnis Nr. 29:

Petition Nr. 43, des Komitees zur Errichtung einer Haltestelle Zirknitztal um einen Beitrag zur Errichtung derselben, Nr. 251, des Professors August Winter um Einrechnung von vier Staatsdienstjahren in das Quinquennium und Erhöhung seiner Remuneration als Lehrforstverwalter.

Berichterstatter Abg. Hauptmann.

Verzeichnis Nr. 31:

Petition Nr. 506, des Franz Novak um Einrechnung seiner provisorischen Dienstzeit.

Berichterstatter Abg. Dr. von Hofmann.

10. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 12:

Petition Nr. 84, der Bezirksvertretung Hartberg und einer Anzahl Gemeinden dieses Bezirkes und Nr. 85, der Bezirksvertretung Friedberg, der Gemeindevertretungen Friedberg und Hartberg und der Bezirksvertretung Pöllau — um Ausgestaltung der Landes-Bürgerschule in Hartberg.

Berichterstatter Abg. Erzellenz Graf Stürgkh.

Ist hinsichtlich der Tagesordnung etwas zu bemerken?

Abg. Freiherr von **Nofitanský** (M.-G. Leibniz): Ich möchte an Se. Erzellenz den Herrn Landeshauptmann mir die Bitte zu stellen erlauben, ob es nicht möglich wäre, die morgige Sitzung schon für 9 Uhr auszusprechen. Begonnen wird ohnedies nicht vor $\frac{1}{2}$ 10 Uhr und nachdem wir heute schon bis $\frac{1}{4}$ 3 Uhr nachmittags zu tun gehabt haben, läßt die morgige Tagesordnung nicht erwarten, daß die Sitzung viel kürzer sein dürfte als die heutige; es dürfte demnach in der Intention des hohen Hauses gelegen sein, daß die morgige Sitzung um 9 Uhr ausgeschrieben wird.

Landeshauptmann: Es ist das Ersuchen an mich gerichtet worden, bekannt zu geben, daß morgen um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr früh eine Sitzung des Weinkultur-Ausschusses stattfindet.

Ich mache kein Hindernis, daß die Hausitzung schon um 9 Uhr beginnt und werde die Wohlmeinung des Hauses darüber zu erforschen trachten. Ich ersuche daher jene Herren, welche dafür sind, daß der Beginn der morgigen Sitzung für 9 Uhr erklärt wird, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Es ist die überwiegende Mehrheit.

Ich möchte mir die Bitte an die Herren zu stellen erlauben, daß, wenn der Sitzungsbeginn um eine Stunde vorgeschoben wird, wie Sie es wünschen, die Herren auch pünktlich um 9 Uhr erscheinen. (Heiterkeit.)

Ich habe noch bekannt zu geben, daß mir während der Sitzung mitgeteilt wurde, daß Herr Abg. Zedlacher durch Unwohlsein verhindert ist, an der heutigen Sitzung teilzunehmen und daß er wahrscheinlich auch morgen nicht erscheinen kann.

Der Finanz-Ausschuß hält heute um 4 Uhr nachmittags eine Sitzung ab.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hält heute nachmittags um 4 Uhr eine Sitzung ab.

Ich habe bekannt zu geben, daß die Sitzung des volkswirtschaftlichen Ausschusses nicht heute stattfindet, sondern auf Montag den 9. Jänner, nachmittags 4 Uhr, verlegt worden ist. Desgleichen wurde die Sitzung des Eisenbahn-Ausschusses, die für heute in Aussicht genommen war, auf Montag um 4 Uhr nachmittags verlegt.

Der Unterrichts-Ausschuß wollte morgen um 9 Uhr früh zusammentreten. Ich bitte den Herrn Abg. Erzellenz Graf Stürgkh mir also bekannt zu geben, ob es dabei verbleibt.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Der Herr Obmann ist nicht da und ist mir nichts über die Absichten des Herrn Obmannes bekannt; ich kann mir aber nicht vorstellen, daß unter diesen Umständen es möglich sein wird, eine Einladung für $\frac{1}{2}$ 9 Uhr machen zu können.

Landeshauptmann: Ich bitte daher die Herren Mitglieder des Unterrichts-Ausschusses zur Kenntnis zu nehmen, daß für morgen eine Sitzungsausschreibung nicht stattfindet.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause). Es ist dies nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten nachmittags.)